



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205  
e-mail: [flattach@ktn.gde.at](mailto:flattach@ktn.gde.at)

---

## Sitzungsprotokoll

(1. Sitzung 2017)

über die am **Dienstag, den 25. April 2017** im Sitzungssaal der Gemeinde  
stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **20:47 Uhr**

### **ANWESENDE:**

#### **Mandatare:**

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG

GR Gert WALTER

GR Elfriede RUMBOLD

GR Vinzenz BRANDSTÄTTER (ab 18:16 Uhr und TOP 1)

GR Michael SALENTINIG

GR Werner HUBER

GR Ing. Christian UNTERWEGER

GR Helmut BRANDSTÄTTER

GR Heidemarie AMPFERTHALER

GR Michael PUSSNIG

GR Viktor GORITSCHNIG

#### **Bedienstete der Gemeinde Flattach:**

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

FV Hubert LOIPOLD

#### **Ersatzmitglieder:**

Dietmar FISCHER (ab 18:15 Uhr und TOP 1) für 2. Vize-Bürgermeister Gottfried REITER

Ing. Kurt HARTWEGER für GV DI Karin VIERBAUCH

Sigrid HOTTER für GR Josef ISTENIG jun.

#### **Entschuldigt waren:**

2. Vize-Bürgermeister Gottfried REITER

GV DI Karin VIERBAUCH

GR Josef ISTENIG jun.

#### **Unentschuldigt waren:**

-X-

## **Tagesordnung:**

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Anträge und Anfragen
4. Berichte des Kontrollausschusses
5. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
6. Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2016
7. Anpassung Wasser- und Kanalgebühren lt. GR-Beschluss vom 28.11.2016 – Zusatzbeschluss
8. Radwegpflege 2017 – Auftragsvergabe
9. A.o. Vorhaben „Straßensanierungen 2015 – Ortschaft Flattach“:  
Finanzierungs- und Investitionsplan – 2. Anpassung
10. Digitaler Wasserleitungskataster: Förderansuchen lt. GR-Beschluss vom 25.04.2016 –  
Annahme Förderungsvertrag – Beschluss
11. Verordnung über Sitzungsgelder – Anpassung - Beschluss
12. Verordnung gem. § 13 AVG – Einbringen bei der Behörde – Beschluss
13. Parzelle-Nr. 97/5, KG 73302 Flattach: Übernahme in das öffentliche Gut – Beschluss nach  
Kundmachung
14. Grundankauf „Mentl-Gründe“ südlich des Kulturhauses - Nutzungsvereinbarung Hr. Herbert  
Jobst
15. AG NB Innerfragant – Gemeinde Flattach: Tauschvertrag lt. GR-Beschluss vom 23.06.2015 –  
Vereinbarung hinsichtlich Wasserrecht von Fr. Hildegard Wallner – Beschluss
16. Hr. Josef Suntinger, Außerfragant 49: FläWi-Änderung 1/2016 – Beschlussfassung nach  
Kundmachung
17. Hr. Erwin Pacher, Flattach 174: FläWi-Änderung 1/2017 – Beschlussfassung nach  
Kundmachung
18. Abtretungsvertrag Ing. Peter Schmidl/Günter Zechner/Heidemarie Zechner/Gemeinde Flattach:  
a) Abtretungsvertrag  
b) Beschluss Verordnung (Übernahme bzw. Auflassung öffentliches Gut)
19. A.o. Vorhaben „Sanierung Gemeindeamt 2016“: KPC-Förderungsvertrag (Bundesförderung) –  
Annahme
20. Genehmigung von Versicherungen

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatäre bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Viktor GORITSCHNIG** und **Ersatzmitglied Sigrid HOTTER** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

## **TOP 1: Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister spricht sich für die Installierung von 5-6 Straßenlaternen (LED) am Flattachberg aus bzw. ersucht um grundsätzliche Zustimmung, diese Bemühungen weiter zu betreiben bzw. in der kommenden GR-Sitzung zu finalisieren.

Bauausschussobmann Vize-Bgm. Gugganig ergänzt, dass die Anschaffung von 5 Stück sinnvoll wäre bzw. entsprechende Angebote vorliegen und eingeholt werden. Eine Laterne soll zudem im Bereich der Zufahrt von Hr. Bernhard Winkler in Innerfragant platziert werden. Die Kosten pro Stück belaufen sich auf rund € 2.500 netto. Den Ankauf sollte die Gemeinde finanzieren bzw. die Aufstellung durch die Flattachberger Dorfgemeinschaft erfolgen.

Der Gemeinderat befürwortet grundsätzlich diese Vorgehensweise.

Das Tenniszentrum Obervellach weist einen Abgang von rund € 60.000 auf, wobei ein Kredit von rund € 20.000 nunmehr endfällig ist. Alle Gesellschafter (einschließlich aller Privatgesellschafter) sollen diesen Betrag nunmehr aliquot abdecken. Dies würde auch die Gemeinde Flattach anteilig mit rund € 2.500 betreffen. Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um eine grundsätzliche Zustimmung diesbezüglich.

Zum Thema „Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges“ ersucht der Bürgermeister den Bauausschussobmann um einen kurzen Bericht.

Vize-Bgm. Gugganig erklärt, dass ein neues Fahrzeug für Sommer- und Winterdienst ausgerüstet ist. Die Type ISEKI wäre wohl zu favorisieren (Neu- bzw. Vorführgerät). Zum vorliegenden Angebot in Höhe von rund € 50.000 werden noch Angebote der Fa. Schachner bzw. der Fa. Maschinen Steiner eingeholt. Die Zahlungsmodalitäten sind noch zu verhandeln (Kauf, Leasing, etc.). Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass der Bauausschussobmann weiter an diesem Thema arbeiten soll.

Der Bürgermeister berichtet über eine beabsichtigte Umbesetzung im Familienausschuss. Ausschussobmann GR Salentinig und Mitglied GR Rumbold sollen ihre Funktionen tauschen. Das formale Prozedere wird in der kommenden GR-Sitzung erfolgen.

Im Hinblick auf die beginnenden Saison in der „Raggaschlucht“ wird der Kassendienst wiederum durch die beiden Kassiererinnen Fr. Martina Moser und Fr. Angelika Schmidl geleistet werden.

Bgm. Schober berichtet kurz über den Status-Quo beim Projekt „Chaletdorf Innerfragant“ des Dkfm. Fetzer (ergangene Berufungsentscheidungen des Gemeindevorstandes vom 07.03.2017 etc.)

Hinsichtlich der Sanierung der L20a informiert der Bürgermeister, dass über den Anwalt der Gemeinde bereits zwei Schreiben an Verkehrslandesrat Köfer ergangen sind. Eine diesbezügliche Resonanz liegt bis heute nicht vor. Sodann wird über die weitere Vorgehensweise beraten werden.

Die jüngste Sitzung der TG Mölltaler Gletscher fand im Zillertal bei der Schultz-Gruppe statt, und war von einem allseits positiven Klima geprägt. Im Schigebiet Mölltaler Gletscher sollen weiter Abfahrten errichtet werden. Das Hotelprojekt in Innerfragant wurde bis dato nicht verworfen.

Vor kurzem erfolgte eine Prüfung der Gemeinde durch das Finanzamt Klagenfurt für die Jahre 2006 bis 2016. Letztlich konnte als Endergebnis einvernehmlich erzielt werden, dass mit einer nunmehrigen Nachzahlung von rund € 5000,00 die Jahre 2006 bis 2016 endgültig abgeschlossen werden können. Damit verbunden auch das derzeit anhängige Verfahren hinsichtlich einer Steuernachzahlung aus dem Jahr 2011 beim Schilift Fragant. Generell ist festzuhalten, dass einheimische Kinder definitiv den Schilift nicht kostenlos benützen dürfen (EU-Konformität). Ein entsprechender Tarif ist im Wege der Hebesatzliste 2017/2018 rechtzeitig zu erarbeiten.

Ein Gemeindebeitrag in Höhe von € 500 für das Projekt „Das lange Tal der Kurzgeschichten“ soll auch 2017 wieder gewährt werden. Ein diesbezüglicher Beschluss soll in der kommenden GR-Sitzung gefasst werden.

Abschließend berichtet der Bürgermeister, dass – nach intensiver Abstimmung unter allen Beteiligten – am Pfingstwochenende folgende Veranstaltungen stattfinden werden:

Pfingstsamstag:	Eröffnung der Raggaschlucht
Pfingstsonntag:	Fraganter Dorffest
Pfingstmontag:	Frühschoppen beim GH „Raggaschlucht“ mit den „Edelseern“

## **TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung**

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes „Personalangelegenheiten“, welcher in nicht öffentlicher Sitzung unter TOP 21 behandelt werden möge.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- einen zusätzlichen TOP 21 – Personalangelegenheiten in die ggst. Tagesordnung aufzunehmen
- diesen TOP in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung einschließlich der genannten Erweiterung (TOP 21 – Personalangelegenheiten) vollinhaltlich zu genehmigen.

**TOP 3: Anträge und Anfragen**

a)

GR Pußnig erkundigt sich hinsichtlich des Standes bei der geplanten Steinschlagverbauung in Kleindorf.

Der Bürgermeister berichtet dazu über nachstehende, im Einvernehmen mit der WLV festgelegte Prioritätenreihung zu den noch zu tätigenen Verbauungsmaßnahmen:



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205  
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20  
www.flattach.gv.at

*Kopie an DI Ferlan persönlich  
übergeben ✓  
21. Feb. 2017*

## Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung  
DW 12

Wildbach- und Lawinenverbauung  
Sektion Kärnten

VERBAUUNGSMASSNAHMEN im Gemeindegebiet Flattach  
VERBAUUNGSANTRÄGE - PRIORITÄTENREIHUNG – ZEITPLAN – FINANZIERUNG

## PROTOKOLL

anlässlich einer Zusammenkunft am Dienstag, den 21.02.2017 um 11:00 Uhr im Gemeindeamt Flattach

Teilnehmer: Bgm. Kurt SCHOBER  
DI Erwin FERLAN (Gebietsbauleiter)  
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

### Vorbemerkung:

In der Gemeinde Flattach steht das Verbauungsprojekt am „Wollinitzbach“ vor der Umsetzung, und ist diese ab der zweiten Jahreshälfte 2017 bzw. 2018 eingeplant.

Weiters ist ein Verbauungsprojekt für den „Fraganter Bach“ derzeit in Ausarbeitung, und ist mit der Fertigstellung der Planung im heurigen Jahr zu rechnen; die erforderliche technische Genehmigung wird voraussichtlich ab Herbst 2017/Frühjahr 2018 zu erwarten sein.

Bei der WLW sind weiters Verbauungsanträge für den „Steinschlag Kleindorf“ vom 24.02.2011 sowie mehrmalige Anträge für den „Raggabach“ (zuletzt vom 28.03.2011) aktenkundig.

Die erforderlichen Schutzbaumaßnahmen sind auch in der Liste evident, welche als Grundlage für die Finanzierung über den Wasserverband Mölltal („Möllschlüssel“) für die Jahre 2015 bis 2020 dient.

Die Finanzierung der Schutzmaßnahmen kann über den geltenden „Möllverbandsschlüssel“ erfolgen.

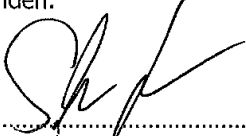
Aus heutiger Sicht wird die Umsetzung bzw. Planung der Schutzmaßnahmen wie folgt gesehen:

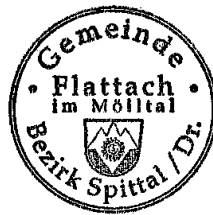
1. Umsetzung Projekt „Wollinitzbach“ ab 2017.
2. Fertigstellung Projektierung „Fraganter Bach“ 2017; nach Genehmigungen Umsetzung frühestens ab 2018.

3. Planung „Steinschlag Kleindorf“ ab 2018 und folglich Umsetzung mit Abstimmung Projekt „Fraganter Bach“.
4. Planung „Raggabach“ (realistisch nicht vor 2019/2020 möglich)

Nach Abschluss der vier vorstehenden Projekte kann aus heutiger Sicht ausgeführt werden, dass sodann eine vertretbare Sicherheit für die Bevölkerung und die Infrastruktur im Gemeindegebiet unter dem Aspekt „Naturgefährdungen“ gegeben ist.

Nach Umsetzung der Projekte „Wollnitzbach“ und „Fraganter Bach“ werden die Auswirkungen der Schutzmaßnahmen in der Revision des Gefahrenzonenplanes entsprechende Berücksichtigung finden.

  
.....  
Bgm. Kurt SCHOBER



  
.....  
DI Erwin FERLAN

  
.....  
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

b)

GR Ampferthaler informiert über den seitens der Bundesregierung beschlossenen Fördermodus für kommunale Hoch- und Tiefbauten.

Lt. Bgm. Schober ist eine diesbezügliche Inanspruchnahme natürlich angedacht.

c)

Ampferthaler verweist auf den schlechten Zustand des Wegabschnittes Schmarötnigbrücke bis Radweg R8.

Der Bürgermeister sichert diesbezügliche Maßnahmen (in Abstimmung mit Ing. Größing – ländliches Wegenetz) zu.

d)

GR Goritschnig führt aus, dass er sich der Thematik Sanierung L20a-Fraganter Straße angenommen hat. LT-Abgeordneter Staudacher wird im Rahmen einer Sitzung des Kärntner Landtages eine offizielle Anfrage an LR Köfer richten, wo der Verkehrslandesrat sodann Rede und Antwort hinsichtlich der Verzögerung der Sanierung stehen soll. Überdies soll beantwortet werden, warum der Vertrag aus 2004 nicht eingehalten wurde.

GR Helmut Brandstätter erkundigt sich hinsichtlich des Status Quo zum 20%igen Gemeindebeitrages zur Sanierung.

Lt. Bgm. Schober ist der Vertrag mit Ende 2015 ausgelaufen.

Brandstätter bezweifelt ob es klug war, aus dem Vertrag auszusteigen und somit nicht mehr „Partner“ des Landes zu sein.



Der Bürgermeister skizziert sein Angebot, wonach das Land zu den derzeit noch vorhandenen Eigenmitteln der Gemeinde in Höhe von rund € 360.000 einen Beitrag auf in Summe rund € 500.000 leisten soll. Damit wäre ein weiterer Sanierungsabschnitt im Bereich Oschenikbachbrücke bis Ortschaft Innerfragant (einschließlich Verlegung der Wasserleitung) realisierbar.

e)

GR Helmut Brandstätter stellt eine Anfrage zum Projekt „Themenweg Rollbahn“.

Lt. Bürgermeister stellt sich der Konsens nunmehr in der Form dar, dass der Bestbieter den Auftrag erhalten soll. Diesbezüglich wird der Bürgermeister noch finale Gespräche führen, wobei diesbezüglich die Frist seitens der LAG Großglockner bis Ende Mai 2017 erstreckt wurde.

f)

GR Ing. Unterweger verweist auf die finanziellen Mittel von in Summe rund € 900,00 aus den Flurreinigungsaktion der Gemeinde in den vergangenen Jahren bzw. schlägt vor, diese Mittel als Beitrag zum Ankauf eines weiteren Defibrilators (First Responder) zu verwenden. Dieses Gerät sollte Manuel Hartweger als First Responder erhalten.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, dieses Thema unter TOP 20a zu behandeln.

#### **TOP 4: Berichte des Kontrollausschusses**

Die Obfrau des Kontrollausschusses, GR Heidemarie Ampferthaler, bringt dem Gemeinderat das Protokoll aus der Sitzung des Kontrollausschusses vom 15.11.2016 wie folgt zur Kenntnis:



## Gemeinde Flattach

-Finanzverwaltung-  
A-9831 Flattach 73 . Mölltal . Kärnten  
Bezirk: Spittal an der Drau  
Tel. 04785/205-14 - Fax 04785/205-20

Flattach, am 15.11.2016  
Zahl: 004-42-1733/2016

### Niederschrift

der

## Mitglieder des Kontrollausschusses

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am  
**Dienstag, den 15. November 2016** mit dem Beginn um **18.00 Uhr** am Gemeindeamt in  
Flattach.

**Beginn:** 18.00 Uhr

Bei der Prüfung sind anwesend:

a) Vom Kontrollausschuss:

Obfrau:	Ampferthaler Heidemarie	SPÖ
Mitglied:	Rumpold Elfriede	ULF
Mitglied:	Brandstätter Helmut	TAFF
Mitglied:	Huber Werner	ULF

b) Als beratendes Mitglied laut schriftlicher

Anzeige vom 15.6.2015: Goritschnig Viktor FPÖ

c) Schriftführer: FV Loipold Hubert

d).Bestellter fachkundiger Bediensteter

zur Erteilung von Auskünften: FV Loipold Hubert

Die Einladung wurde per E-Mail zugestellt. Zur allgemeinen öffentlichen Information wurde die Einladung an der Amtstafel kundgemacht.

Tagesordnung:

1. Begrüßung.
2. Belegsprüfung.
3. Abschlussbericht 2015 der TG.
4. Tagesaktuelles.

**Vorbemerkung:**

*Der Wirkungskreis des „Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss)“ anlässlich der Bildung und Wahl der Ausschüsse gemäß § 26 K-AGO (konstituierende Sitzung am 26.03.2015 für die Periode 2015-2021) wurde wie folgt festgelegt:*

**Wirkungskreis:**

*Dem Kontrollausschuss obliegt die Kontrolle der Gebarung der Gemeinde Flattach einschließlich der Unternehmungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und der von der Gemeinde verwalteten Stiftungen und Fonds auf ihre **ziffernmäßige Richtigkeit**, auf ihre **Zweckmäßigkeit**, **Sparsamkeit**, **Wirtschaftlichkeit** und **Übereinstimmung** mit den bestehenden Rechtsvorschriften.*

*Der Kontrollausschuss hat nach diesen Grundsätzen auch jene Institutionen wie wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine und kulturelle Vereinigungen zu prüfen,*

- a) an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die auf dem Beteiligungsverhältnis beruhenden Einwirkungsmöglichkeiten der Gemeinde eine derartige Prüfung ermöglichen, oder*
- b) die die Gemeinde fördert, soweit sich die Gemeinde die Kontrolle vorbehalten hat oder – wenn kein derartiger Vorbehalt vereinbart wurde – die Institution mit dieser Kontrolle einverstanden ist.*

**Zum Verlauf der Tagesordnung:****TOP 1 Begrüßung:**

Die Obfrau des Kontrollausschusses begrüßt die Anwesenden zur heutigen Sitzung.

**TOP 2 Belegprüfung:**

Die Belege – Finanzjahr 2016 bis laufend – wurden stichprobenartig überprüft. Es ist aufgefallen, dass Unterschriften des Bürgermeisters, Amtsleiters oder Gemeindevorstandsbeschlüsse fallweise fehlen.

**TOP 3 Abschlussbericht 2015 der TG:**

Der Abschlussbericht 2015 der TG fehlt, da diese Unterlagen nicht vorliegen (In den Büros werden gerade Bodenlegerarbeiten durchgeführt). Die Prüfung wird nachgeholt.

**TOP 4 Tagesaktuelles:**

Bezüglich Schlussrechnung der Fa. Strabag vom 13.05.2016 Nr. KR16100163 ist nicht ersichtlich, ob diverse Rücklässe oder der Haftrücklass in Abzug gebracht wurden.

Nachdem keine weiteren Agenden geprüft wurden, schließt die Obfrau die Sitzung.

**Schlussfeststellungen:**

Zum Berichterstatter im Gemeinderat im Sinne § 93 Abs. 1 K-AGO wurde die Obfrau **Heidmarie Ampferthaler** einstimmig gewählt.

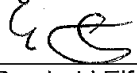
Ende: 20:00 Uhr

**Unterschriften:**


Obfrau:

  
\_\_\_\_\_  
(Ampferthaler Heidmarie)

Mitglied des Ausschusses:


  
\_\_\_\_\_  
(Rumbold Elfriede)

Schriftführer:

  
\_\_\_\_\_  
(FV Loipold Hubert)

Die weiteren Mitglieder  
des Kontrollausschusses:

  
\_\_\_\_\_  
(Brandstätter Helmut)

  
\_\_\_\_\_  
(Huber Werner)


Mitglied mit beratender Stimme:

\_\_\_\_\_  
(Goritschnig Viktor)

Nachträglich:

Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in  
Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 Abs. 1 und 2 der AGO):

Flattach, am 28.11.2016

  
\_\_\_\_\_  
(Mag. (FH) Zaiser Markus)

Aktenvermerk:

Diese Niederschrift wurde gemäß K-AGO dem Gemeinderat in seiner Sitzung

am \_\_\_\_\_ zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister:  
Schober Kurt

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Ausführungen der Kontrollausschuss-Obfrau zustimmend zur Kenntnis.

Die Obfrau bringt das Protokoll aus der Sitzung des Kontrollausschusses vom 20.04.2017 wie folgt zur Kenntnis:



## Gemeinde Flattach

-Finanzverwaltung-  
A-9831 Flattach 73 . Mölltal . Kärnten  
Bezirk: Spittal an der Drau  
Tel. 04785/205-14 - Fax 04785/205-20

Flattach, am 20.04.2017  
Zahl: 004-42/2017

### Niederschrift

der

## Mitglieder des Kontrollausschusses

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am  
**Donnerstag, den 20. April 2017** mit dem Beginn um **18.00 Uhr** am Gemeindeamt in  
Flattach.

**Beginn:** 18.00 Uhr

Bei der Prüfung sind anwesend:

a) Vom Kontrollausschuss:

Obfrau:	Ampferthaler Heidemarie	SPÖ
Mitglied:	Rumpold Elfriede	ULF
Mitglied:	Brandstätter Helmut	TAFF

Nicht anwesend (unentschuldigt):

Mitglied:	Huber Werner	ULF
-----------	--------------	-----

b) Als beratendes Mitglied laut schriftlicher

Anzeige vom 15.6.2015:	Goritschnig Viktor	FPÖ
------------------------	--------------------	-----

c) Schriftführer: FV Loipold Hubert

d) Besteller fachkundiger Bediensteter

zur Erteilung von Auskünften: FV Loipold Hubert

Die Einladung wurde per E-Mail zugestellt. Zur allgemeinen öffentlichen Information wurde die Einladung an der Amtstafel kundgemacht.

Tagesordnung:

1. Begrüßung.
2. Rechnungsabschluss 2016.
3. Tagesaktuelles.

**Vorbemerkung:**

Der Wirkungsbereich des „Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss)“ anlässlich der Bildung und Wahl der Ausschüsse gemäß § 26 K-AGO (konstituierende Sitzung am 26.03.2015 für die Periode 2015-2021) wurde wie folgt festgelegt:

**Wirkungsbereich:**

Dem Kontrollausschuss obliegt die Kontrolle der Gebarung der Gemeinde Flattach einschließlich der Unternehmungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und der von der Gemeinde verwalteten Stiftungen und Fonds auf ihre **ziffermäßige Richtigkeit**, auf ihre **Zweckmäßigkeit**, **Sparsamkeit**, **Wirtschaftlichkeit** und **Übereinstimmung** mit den bestehenden Rechtsvorschriften.

Der Kontrollausschuss hat nach diesen Grundsätzen auch jene Institutionen wie wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine und kulturelle Vereinigungen zu prüfen,

- a) an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die auf dem Beteiligungsverhältnis beruhenden Einwirkungsmöglichkeiten der Gemeinde eine derartige Prüfung ermöglichen, oder
- b) die die Gemeinde fördert, soweit sich die Gemeinde die Kontrolle vorbehalten hat oder – wenn kein derartiger Vorbehalt vereinbart wurde – die Institution mit dieser Kontrolle einverstanden ist.

**Zum Verlauf der Tagesordnung:****TOP 1 Begrüßung:**

Die Obfrau des Kontrollausschusses begrüßt die Anwesenden zur heutigen Sitzung.

**TOP 2 Rechnungsabschluss 2016:**

Der Rechnungsabschluss 2016 wurde von Obfrau Heidi Ampferthaler anhand der schriftlichen Vorlage den Mitgliedern nähergebracht.

Diverse Haushaltspositionen wurden mit dem Rechnungsabschluss 2015 verglichen. Mehr- oder Mindereinnahmen wurden diskutiert. Weiters wurden auch die Rücklagen- und Darlehenskonto geprüft.

Es konnten keine größeren Abweichungen zum Jahresabschluss 2015 festgestellt werden.

**TOP 4 Tagesaktuelles:**

Keine Vorkommnisse.

Nachdem keine weiteren Agenden geprüft wurden, schließt die Obfrau die Sitzung.

**Schlussfeststellungen:**

Zum Berichterstatter im Gemeinderat im Sinne § 93 Abs. 1 K-AGO wurde die Obfrau **Heidmarie Ampferthaler** einstimmig gewählt.

**Ende:** 19:30 Uhr

**Unterschriften:**

Obfrau:

(Ampferthaler Heidmarie)

Schriftführer:

(FV Loipold Hubert)

Mitglied des Ausschusses:

(Rumbold Elfriede)

Die weiteren Mitglieder  
des Kontrollausschusses:

(Brandstätter Helmut)

Mitglied mit beratender Stimme:

(Goritschnig Viktor)

Nachträglich:

Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 Abs. 1 und 2 der AGO):

Flattach, am 21. April 2017

(Mag. (FH) Zaiser Markus)

Aktenvermerk:

Diese Niederschrift wurde gemäß K-AGO dem Gemeinderat in seiner Sitzung

am \_\_\_\_\_ zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister:  
Schober Kurt

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Ausführungen der Kontrollausschuss-Obfrau zustimmend zur Kenntnis. Zudem skizziert die Obfrau auch die Eckpunkte des RA 2016.

An dieser Stelle bedankt sich der Bürgermeister bei Vize-Bgm. Gugganig sehr herzlich für die Betriebsführung des Schiliftes und des Freischwimmbades.



## **TOP 5: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben**

a)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Rechnungen zu genehmigen:

Ingenieurbüro Krenn € 654,00  
Pörlinghofsiedlung 16 (inkl. 20 % Ust.)  
9311 Kraig  
Re-Nr. 072 03 17 vom 14.03.2017  
(Evaluierung und Sicherheitsfachkraft 2017 gem. ASchG)

DI Erich Olsacher ZT € 1.966,28  
9841 Winklern 26 (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 2017/003 vom 16.01.2017  
(Planung WVA-Innerfragant, Jahr 2016)

DI Erich Olsacher ZT € 479,58  
9841 Winklern 26 (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 2017/004 vom 16.01.2017  
(Oberflächenwasserableitung Martin Muhic – Gemeinde Flattach am Laas)

Anmerkung:

Kostenteilung erfolgt im Verhältnis 50 : 50 zwischen Hr. Martin Muhic und der Gemeinde Flattach. Hintergrund ist das Auftreten bzw. die notwendige Beseitigung einer konzentrierten Oberflächenwasserableitung im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Errichtung einer Natursteinmauer zur Geländeregulierung“ der Fr. Gabriele Muhic, Laas 24.

Ferrochema GmbH € 1.502,39  
9800 Spittal/Drau (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 51146869 vom 20.12.2016  
(1 Stück Hydrant für Hr. Andreas Angermann, Flattachberg 11)

Raumplanungsbüro DI Kaufmann € 2.609,27  
Mießtaler Straße 18, 9020 Klagenfurt a.W. (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 08503-Ho-07 vom 30.01.2017  
(Rechnung über raumordnungsfachliche Beratungen 2016)

Wie bisher sind die Kosten auf die einzelnen Widmungswerber etc. weiter zu verrechnen.

Hinsichtlich der verrechneten 14,5 Stunden für das Bauvorhaben des Dkfm. Fetzer (Projekt: „Chaletdorf Innerfragant“) ist festzuhalten, dass diese Tätigkeit aufgrund seiner „Mängelanzeige“ (wo der Bauwerber der Gemeinde/der WLW/dem Raumplaner Versäumnisse bei der Erstellung des TBBPL vorwirft) zum Teilbebauungsplan notwendig war. Kaufmann wurde somit beauftragt, eine diesbezügliche klärende fachliche Stellungnahme zu erstellen, um die Anwürfe des Hr. Fetzer zu entkräften. Über den Kostenträger dieser Maßnahme möge der Gemeinderat befinden bzw. festlegen, ob und ggf. wie viel der in diesem Zusammenhang angefallenen Kosten an Hr. Fetzer weiter verrechnet werden sollen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird mehrheitlich mit 10 Stimmen zu 5 Gegenstimmen (GR Ampferthaler, GR Goritschnig, GR Ing. Unterweger, Ersatzmitglied Ing. Hartweger, Ersatzmitglied Hotter) beschlossen, diesbezüglich keine Weiterverrechnung an Dkfm. Fetzer vorzunehmen.

Die fünf Mandatare begründen ihre Gegenstimmen damit, dass Hr. Fetzer diesen Aufwand des Raumplaners durch seine Eingaben verursacht hat, und dieser somit auch für die entsprechenden Kosten aufkommen soll.

b)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Rechnungen zu genehmigen:

Sanierung Gemeindeamt 2016

Folgende Rechnungen sind zwischenzeitlich noch eingelangt:

Fa. Trockenausbau Hartweger € 533,16  
9821 Obervellach 110 (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 16-085 vom 22.12.2016 (Trockenbauarbeiten)

Fa. Hassler € 5.244,06  
Hauptplatz 15, 9900 Lienz (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 226856 vom 23.12.2016  
(Bodenlegerarbeiten Gemeindeamt Flattach)

Malerei Gregor Guggenberger € 1.454,40  
Flattach 83/2, 9831 Flattach (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 09 vom 26.03.2017  
(Malerarbeiten Kellergeschoß)

Fa. Andreas Weichselbraun – Sanitär € 4.442,71  
Außerfragant 69, 9831 Flattach (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 145 vom 17.04.2017  
(Sanitärarbeiten Kellergeschoß – Schuhplattler)

c)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Rechnungen zu genehmigen:

Elektroarbeiten 2016:

Fa. Elektro Hartlieb GmbH € 1.547,92  
9800 Spittal/Drau (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. A1038-17 vom 23.01.2017  
(Elektroarbeiten 2016: Leistungen lt. Arbeitsberichte v. 28.04.2016 und 31.08.2016)

Fa. Elektro Hartlieb GmbH € 673,32  
9800 Spittal/Drau (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. A1048-17 vom 23.01.2017  
(Werbetafel Fragant: Leistungen lt. Arbeitsberichte v. 14.10.2016)

d)

Herstellung und Montage Geländer beim Pfarrplatz:

Diesbezüglich liegt ein Angebot vom 07.02.2017 der Fa. De Monte Stahlkonstruktions OG in Höhe von € 4.224,00 inkl. Ust. (22 lfm) vor.

Mittlerweile ist dazu die Rechnung-Nr. 54 vom 11.04.2017 in Höhe von € 4.915,20 inkl. Ust. eingelangt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen Auftrag bzw. die genannte Rechnung zu genehmigen.

e)

Ersatzmitglied Hotter nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zur nachstehenden Rechnung aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil.

#### Strafanzeige gegen Hr. Reinhold Bugelnig

Im Zusammenhang mit dem aktiven Vorgehen der Gemeinde (Erstattung Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt) gegen Hr. Bugelnig wegen Verleumdung des Bürgermeisters in der Causa „Bugelnig Wärme KG“ (Sachlage sollte allen GR-Mitgliedern bekannt sein) wurde seitens des befassten Rechtsanwaltes Dr. Mario Petutschnig, 9500 Villach, per 06.03.2017 eine diesbezügliche Honorarnote in Höhe von € 360,00 gestellt.

Diese Rechnung findet, da es sich um ein aktives Vorgehen der Gemeinde handelt, in der Rechtsschutzversicherung der Gemeinde keine Deckung, und wäre somit zu genehmigen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnung zu genehmigen.

f)

#### Asphaltierungen im Gemeindegebiet (Fa. STRABAG):

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Rechnungen zu genehmigen:

Fa. STRABAG AG 9800 Spittal/Dau Re-Nr. KR17100034 vom 13.03.2017 (Diverse Regiearbeiten im Zeitraum 22.11. bis 05.12.2016)	€ 7.667,89 (inkl. 20 % Ust.)
---	---------------------------------

Fa. STRABAG AG 9800 Spittal/Dau Re-Nr. KR16100737 vom 11.01.2017 (Anpassung „Furt-NEU“ an den bestehenden Radweg – LZR 12/2016)	€ 10.328,94 (inkl. 20 % Ust.)
--	----------------------------------

Diese Rechnung wurde vom Baudienst geprüft bzw. liegt eine Haftrücklassgarantie der BKS Bank vor, wonach der HRL in Höhe von € 309,87 ausbezahlt werden kann.

#### Anmerkung:

Bereits via GR-Beschluss vom 01.09.2016, TOP 4 g), wurde zur Adaptierung der Furt beim „Möllspitz“ ein Kostenbeitrag der Gemeinde in Höhe von € 24.000,00 genehmigt.

Fa. STRABAG AG 9800 Spittal/Dau Re-Nr. KR16100617 vom 05.12.2017 (Asphaltierungs- und Planierarbeiten WLW – LZR 11/2016)	€ 5.182,18 (inkl. 20 % Ust.)
---	---------------------------------

Fa. STRABAG AG € 4.563,36  
9800 Spittal/Dau (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. KR16100734 vom 11.01.2017  
(WL-Schaden Wadlegger)

Fa. STRABAG AG € 819,61  
9800 Spittal/Dau (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. KR16100634 vom 07.12.2016  
(Planierarbeiten „Raggaschlucht“-Parkplatz)

Fa. STRABAG AG € 1.181,12  
9800 Spittal/Dau (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. KR16100633 vom 07.12.2016  
(Wasserleitungsschaden Schmelzhütten – LZR 11/2016)

Fa. STRABAG AG € 24.065,16  
9800 Spittal/Dau (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. KR16100625 vom 06.12.2016  
(Zufahrtsweg Rojacher + Anteil Gemeinde Zufahrtsweg Siedlung Steiner Daniel – LZR 11/2016)

Fa. STRABAG AG € 14.534,99  
9800 Spittal/Dau (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. KR16100632 vom 06.12.2016  
(Zufahrt Schmelzhütte - Asphaltierungsarbeiten – LZR 11/2016)

Zu diesen Rechnungen liegt eine Haftrücklassgarantie der Erste Group Bank AG in Höhe von € 1.338,06 vor, sodass die einbehaltenen Haftrücklässe ausbezahlt werden können.

g)

Wohnanlage Außerfragant-West – Anbindung an B 106:

Seitens der LWBK Landeswohnbau Kärnten wurde für die Asphaltierungsarbeiten der Straßeneinbindung per 01.12.2016 die Rechnung-Nr. 43 in Höhe von € 12.000,00 gestellt.

In die Bedeckung dieser Rechnung sollen die in diesem Zusammenhang von LR Köfer gewährten € 10.000,00 einfließen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnung zu genehmigen.

h)

Überkopfwegweiser „Mölltaler Gletscherbahnen“ bei Einbindung B 106 in L20a:

Lt. Überprüfung bzw. Mitteilung des Straßenbauamtes Spittal/Drau vom 08.03.2017 sind an diesem Wegweiser mittlerweile Schäden festzustellen. Gemäß Sondernutzungsvertrag vom 27.05.1987 ist die Gemeinde Flattach für die Errichtung und Erhaltung verantwortlich.

Gemäß Aussprache vom 01.03.2017 im Gemeindeamt Flattach wurde SM Karl Dullnig mit der Angebotseinholung hinsichtlich der notwendigen Sanierungsmaßnahmen beauftragt.

Nunmehr liegt dazu ein Angebot der Fa. ITEK vom 22.03.2017 in Höhe von € 74.583,60 inkl. Ust. vor.

Die beiden Gutachten des Landes Kärnten wurden überdies dem Büro Urban ZT zur Stellungnahme übermittelt. Von dieser Seite wurde festgehalten, dass die notwendigen Maßnahmen relativ leicht durch den Bauhof bzw. im Wege einer Malerei zu bewerkstelligen sind. Die größte Position ist die Erneuerung der Beschilderung.

Der Gemeinderat vertritt einhellig die Ansicht, an diesem Thema weiter zu arbeiten. Das Angebot der Fa. ITEK stellt lediglich ein „Angebot“ dar.

i)

An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nehmen GR Ampferthaler und GR Helmut Brandstätter aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil.

#### Beleuchtung Zebrastreifen Außerfragant:

Diesbezüglich liegen 3 Angebote vor:

Fa. Elektro Hartlieb, 9800 Spittal/Drau	€ 1.188,00 inkl. Ust.
Fa. Elektro Brandstätter, 9831 Flattach	€ 1.500,00 inkl. Ust.
Fa. H.A. Ampferthaler Elektro GmbH, 9831 Flattach	€ 1.551,60 inkl. Ust.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Auftrag an die Fa. Elektro Hartlieb zu vergeben.

j)

#### VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) – Vermögensbewertung

Im Zuge der Umstellung des derzeitigen kameralen Buchhaltungssystems auf die VRV 2015 ist das Thema bzw. der Bereich „Vermögensbewertung“ ein ganz wesentlicher.

Dabei muss sämtliches Vermögen einer Gemeinde (Straßen, Gebäude, Kanal, Wasserleitungen, etc.) lückenlos erfasst, bewertet und im Rahmen der Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden.

Um bei der Bewertung so einfach, ressourcenschonend aber dennoch rechtskonform vorzugehen ist die Klärung der diesbezüglichen Vorgehensweise elementar. Die SOT – Süd-Ost-Treuhand hat diesbezüglich ein Paket geschnürt bzw. auch mit dem Kärntner Gemeindebund abgestimmt.

In einem ersten Schritt soll somit das Modul 1 – Vermögensbewertung mit Kosten von € 3.900,00 netto über die SOT umgesetzt werden.

Die Genehmigung dieser Vorgehensweise obliegt dem Gemeinderat.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, das Modul 1 – Vermögensbewertung in Höhe von € 3.900,00 netto an die SOT zu vergeben.

k)

#### Familienforum Mölltal (FamiliJa) – Beitragsleistung 2017

Bei der jüngsten Sitzung des Familienforums am 09.03.2017 wurde einstimmig beschlossen, die jährliche Beitragsleistung pro Gemeinde für das Jahr 2017 auf € 1,10/Einwohner anzuheben.

Für jedes weitere Jahr wurde eine Steigerung von € 0,10 mit der Deckelung von € 1,50 bis zum Jahr 2021 vereinbart.

2017:	€ 1,10 pro Jahr und EW
2018:	€ 1,20 pro Jahr und EW
2019:	€ 1,30 pro Jahr und EW
2020:	€ 1,40 pro Jahr und EW
2021:	€ 1,50 pro Jahr und EW

Mit Schreiben vom 30.03.2017 wurde der Gemeinde Flattach somit ein Jahresbeitrag 2017 in Höhe von € 1.510,30 vorgeschrieben. Dieser Betrag beruht auf einer Einwohnerzahl von 1.373.

Tatsächlich verfügt die Gemeinde Flattach derzeit (Stand: 21.03.2017) über 1.214 Einwohner. Auf Basis dieser Zahl würde sich der Jahresbeitrag 2017 auf

€ 1.335,40

belaufen.

Die Genehmigung dieser erhöhten jährlichen Beitragsleistung obliegt dem Gemeinderat.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die jährlichen Beitragsleistungen ab 2017 gemäß vorstehenden Kostenbeiträgen pro Einwohner zu genehmigen. Jedoch ist dabei die derzeit aktuelle Einwohnerzahl (1.214) zugrunde zu legen.

l)

#### Schulische Nachmittagsbetreuung (GTS) – Einrichtungsgegenstände/Mobilar etc.

Gemäß GR-Beschluss vom 28.11.2016, TOP 4 c), wurde der entsprechende Auftrag an die Firmen

- Schulmöbel Piller
- Elektro Hartlieb
- Trockenbau Hartweger

vergeben.

Per 08.02.2017 ist zudem das ausständige Angebot der Fa. Raummoden Pichler (Sonnenschutz Werkraum) eingelangt bzw. liegt seit 07.03.2017 das Zusicherungsschreiben von Bildungsreferenten LH Dr. Kaiser zur Gewährung einer einmaligen infrastrukturellen Förderung in Höhe von € 55.000,00 vor. Demzufolge wurden die entsprechenden Aufträge an die Firmen Piller, Hartlieb, Hartweger und Pichler mit Schreiben vom 06.04.2017 vergeben. Die Vorfinanzierung dieser Anschaffungen muss seitens der Gemeinde erfolgen.

Der Gemeinderat nimmt diese Vorgehensweise zustimmend zur Kenntnis.

m)

#### GTS 2016/2017 – Personalkosten – Elternbeiträge:

Mag. Blunder (GF FamiliJa) teilte am 29.03.2017 telefonisch mit, dass die Personalkosten zur GTS Flattach 2016/2017 geringer als geplant ausfallen werden. Es handelt sich dabei um eine Differenz von € 1.397,19.

Lt. GR-Beschluss vom 25.04.2016 übernimmt die Gemeinde 50 % der Elternbeiträge. Das wären € 2.984,30, wovon sich die Gemeinde nunmehr € 1.397,19 sparen würde.

Der diesbezügliche Vorschlag der Geschäftsführerin lautet wie folgt:

FamiliJa hebt pro Monat € 440,00 an Elternbeiträgen ein. Somit könnte in den Monaten April, Mai und Juni 2017 auf die Einhebung von Elternbeiträgen von in Summe € 1.320,00 (= € 440,00 x 3) verzichtet werden.

Ein allfälliger Beschluss seitens der Gemeindevertretung wäre FamiliJa entsprechend mitzuteilen bzw. die Eltern mittels Info-Schreiben zu informieren.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Elternbeiträge unverändert zu belassen bzw. die sich ergebene Differenzsumme/Ersparnis für diverse Anschaffungen/Spielgeräte im Bereich der GTS Flattach zu verwenden.

#### Tarifgestaltung GTS Flattach ab Herbst 2017:

Gemäß GR-Beschluss vom 25.03.2016, TOP 22, wurden die Tarife für die GTS Flattach im Schuljahr 2016/2017 wie folgt festgesetzt:

Tarife (ohne Essen) pro Kind pro Monat:

1 Tag/Woche:	€ 11,00
2 Tage/Woche:	€ 22,00
3 Tage/Woche:	€ 33,00

Allenfalls empfiehlt Mag. Blunder einen GR-Beschluss, wonach diese Tarife auch im Schuljahr 2017/2018 Gültigkeit haben bzw. allfällige Mehrkosten seitens der Gemeinde übernommen werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, dieser Vorgehensweise zuzustimmen.

n)

#### Kaufvertrag Gemeinde Flattach – Hr. Helmut Wallner (Ankauf Grundflächen)

Per 19.04.2017 wurde seitens des Notariates Obervellach die Honorarnote in Höhe von € 4.260,86 inkl. Ust. hinsichtlich des Kaufvertrages mit Hr. Helmut Wallner gelegt. Gemäß Pkt. 7.1. des Kaufvertrages (lt. GR-Beschluss vom 28.11.2016) hat diese Kosten die Gemeinde Flattach als Käuferin zu tragen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Rechnung zu genehmigen.

## **TOP 6: Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2016**

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wurde seitens der Gemeinderevision bereits geprüft und weist einen Soll-Überschuss in Höhe von

€ 95.636,08

auf.

Über die Verwendung dieses Soll-Überschusses wird der Gemeinderat in seiner kommenden Sitzung beraten.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den vorliegenden Rechnungsabschluss-Entwurf 2016 als Rechnungsabschluss 2016 festzustellen.

### Anmerkung des Schriftführers:

*Ein Auszug aus dem Rechnungsabschluss-Entwurf für das Haushaltsjahr 2015 (S. 1 bis 16) liegt diesem Tagesordnungspunkt bei.*

Der Bürgermeister berichtet über die grundsätzliche Intention aus der jüngsten GV-Sitzung, den Soll-Überschuss des Haushaltsjahres 2016 sowie BZ-Mittel 2017 wie folgt zu verwenden:

Soll-Überschuss RA 2016:

- € 40.000,00 auf ein Sparbuch legen zur freien Verwendung für diverse Vorhaben/Anschaffungen (Überschuss wurde im o.H.H. erwirtschaftet)
- € 55.636,08 wird vorläufig nicht zweckgebunden.

BZ-Mittel 2017:

- € 50.000,00 für Sanierung des Kultursaaes
- € 80.000,00 für Straßensanierungen
- € 12.000,00 für Straßenbeleuchtung am Flattachberg
- € 10.000,00 für Ortsbildpflege



**TOP 7: Anpassung Wasser- und Kanalgebühren lt. GR-Beschluss vom 28.11.2016 – Zusatzbeschluss**

Gemäß GR-Beschluss vom 28.11.2016, TOP 8, wurden im Rahmen der Beschlussfassung der Hebesatzliste 2017 die Wasser- und Kanalgebühren mit Wirkung 01.01.2017 wie folgt festgesetzt:

**WASSERVERSORGUNGSANLAGE:**

A) <b>Wasseranschlussbeitrag</b>			
je Bewertungseinheit	netto	€ 681,82	VO 28.11.2016
	+ 10% MWSt.	€ 68,18	GR 28.11.2016
	brutto	€ <u>750,00</u>	
B) <b>Wasserbezugsgebühr</b> pro m3	netto	€ 0,68	GRB
28.11.2016	+ 10% MWSt.	€ 0,07	
	brutto	€ <u>0,75</u>	
<b>Mindestgebühr</b>			
je Vorschreibung (Quartal)	netto	€ 9,09	GRB
28.11.2016	+ 10% MWSt.	€ 0,91	
	brutto	€ <u>10,00</u>	

**KANALGEBÜHREN: (inkl. einmaliger Indexanpassung für 2017 von 1,5 %)**

A) <b>Kanalanschlussbeitrag:</b>			
je Bewertungseinheit	netto	€ 2.347,00	VO 28.11.2016
	+ 10% MWSt.	€ 234,70	
	brutto	€ <u>2.581,70</u>	
B) <b>Kanalgebühren:</b>			
a) <b>Bereitstellungsgebühr</b> pro Jahr:			
für jedes Gebäude			
pro Bewertungseinheit	netto	€ 127,61	GRB
28.11.2016	+ 10% MWSt.	€ 12,76	
	brutto	€ <u>140,37</u>	
b) <b>Benützungsgeld:</b>			
pro m3 lt. Wasserzähler	netto	€ 1,18	GRB
28.11.2016	+ 10% MWSt.	€ 0,12	
	brutto	€ <u>1,30</u>	

Aufgrund des Umstandes, dass im 1. Quartal jedes Jahres die Wasser- und Kanalabrechnung erfolgt, und eine Tarifumstellung mit 01.01.2017 somit massive technische Komplikationen verursacht hätte, wurde die Einhebung der vorstehenden (erhöhten) Gebühren ausgesetzt, und erfolgt nunmehr erst mit Wirkung 01.04.2017 (2. Quartal).

Über diese Vorgehensweise wäre ein entsprechender GR-Beschluss zu fassen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Anpassung der Wasser- und Kanalgebühren gemäß GR-Beschluss vom 28.11.2016, TOP 8, mit Wirkung 01.04.2017 vorzunehmen.

## **TOP 8: Radwegpflege 2017 – Auftragsvergabe**

Gemäß GR-Beschluss vom 25.04.2016, TOP 21, wurde das Familienforum Mölltal mit der Radwegpflege 2016 wie folgt beauftragt:

€ 0,20 Basisbeitrag pro Einwohner und Jahr  
€ 200,00 pro asphaltiertem Kilometer und Jahr  
€ 500,00 Sachkostenpauschale pro Jahr  
€ 400,00 Pauschale Mäharbeiten „Fitness-Parcours“

Somit wurden der Gemeinde aus diesem Titel im Jahr 2016 € 2.141,00 in Rechnung gestellt.

Auch im Jahr 2017 soll die Radwegbetreuung wieder durch FamiliJa erfolgen, wobei seitens der Geschäftsführung per 14.02.2017 mitgeteilt wurde, dass die Konditionen 2017 gegenüber jenen aus 2016 grundsätzlich unverändert bleiben.

Jedoch zeigt sich erfahrungsgemäß trotz großer Sorgfalt, dass es öfters zu verschiedensten Beschädigungen an Gerät und Material kommt. Demzufolge wird die Sachkostenpauschale pro Gemeinde von derzeit € 500,00 auf € 700,00 im Jahr 2017 angehoben.

Seitens des Bürgermeisters wurde dieser Vorgehensweise bereits die Zustimmung erteilt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Radwegbetreuung 2017 zu nachstehenden Konditionen an das Familienforum Mölltal (FamiliJa) zu vergeben:

€ 0,20 Basisbeitrag pro Einwohner und Jahr  
€ 200,00 pro asphaltiertem Kilometer und Jahr  
€ 700,00 Sachkostenpauschale pro Jahr  
€ 400,00 Pauschale Mäharbeiten „Fitness-Parcours“

**TOP 9: A.o. Vorhaben „Straßensanierungen 2015 – Ortschaft Flattach“:  
Finanzierungs- und Investitionsplan – 2. Anpassung**

Gemäß GR-Beschluss vom 01.09.2016 wurde der Finanzierungs- und Investitionsplan zum ggst. a.o. Vorhaben (lt. GR-Beschluss vom 23.06.2015, TOP 15 b)) wie folgt angepasst:

**A) INVESTITIONSAUFWAND**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2015
Baukosten	€ 124.400	€ 124.400
<b>Gesamtkosten</b>	€ 124.400	€ 124.400

**B) FINANZIERUNGSPLAN**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2015
Bedarfszuweisungsmittel 2014	€ 9.000	€ 9.000
Bedarfszuweisungsmittel 2015	€ 21.000	€ 21.000
„Mölltalfonds“ 2015 *	€ 64.500	€ 64.500
KBO-Förderung	€ 29.900	€ 29.900
<b>Gesamtsummen</b>	€ 124.400	€ 124.400

\* „Anschluss L20a“

Nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Gemeinderevision (Fr. Suntinger) lt. Aussprache vom 22.02.2017 wäre der ggst. Finanzierungsplan nochmals wie folgt abzuändern:

**A) INVESTITIONSAUFWAND**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2015
Baukosten	€ 143.800	€ 143.800
<b>Gesamtkosten</b>	€ 143.800	€ 143.800

**B) FINANZIERUNGSPLAN**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2015
Bedarfszuweisungsmittel 2014	€ 9.000	€ 9.000
Bedarfszuweisungsmittel 2015	€ 21.000	€ 21.000
„Mölltalfonds“ 2015 *	€ 64.500	€ 64.500
„Mölltalfonds“	€ 19.400	€ 19.400
KBO-Förderung	€ 29.900	€ 29.900
<b>Gesamtsummen</b>	€ 143.800	€ 143.800

Lt. Fr. Suntinger ist der geänderte FI-Plan nach Beschlussfassung nicht zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen (Abänderung wurde am 22.02.2017 bereits entsprechend vermerkt).

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Abänderung des Finanzierungs- und Investitionsplanes zu genehmigen.

**TOP 10: Digitaler Wasserleitungskataster: Förderansuchen lt. GR-Beschluss vom 25.04.2016 – Annahme Förderungsvertrag – Beschluss**

Gemäß GR-Beschluss vom 25.04.2016, TOP 20, wurde der Auftrag zur Installierung eines „Digitalen Wasserleitungskatasters“ unter der Voraussetzung einer positiven Förderzusage des Bundes hinsichtlich einer 50%igen Förderung an die Fa. CNS vergeben.

Mit Schreiben vom 06.12.2016 wurde seitens des zuständigen Bundesministers mitgeteilt, dass das beantragte Projekt positiv beurteilt wurde bzw. nunmehr nachstehender Förderungsvertrag abzuschließen ist.

Gesamtförderung im vorläufigen Nominale: € 25.500,00

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Förderungsvertrag zu genehmigen:



Gemeinde Flattach  
Nr. 73  
9831 Flattach

## FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Gemeinde Flattach**, GKZ 20607, Nr. 73, 9831 Flattach.

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B600981**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 1 Leitungsinformationssystem
Funktionsfähigkeitsfrist	31.10.2017

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 01.12.2016 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrá Rupprechter, mit Entscheidung vom 06.12.2016 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016. Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

### 2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	51.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Leitungsinformationssystem	25.500,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 25.500,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

### **3. Auszahlungsbedingungen**

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.
- 3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
  - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
  - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.5 Mindestgebühr WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs.(1) Z 13 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m<sup>3</sup> inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreinehebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 (1) Z 13 bis 15 nicht zu erbringen.



#### 4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9, 1092 Wien  
[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at)  
Mail: [kpc@kommunalkredit.at](mailto:kpc@kommunalkredit.at)  
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104  
UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien



## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

### Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und den Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 zur Auslegung herangezogen werden.
5. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen, sowie die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ (Anhang) einzuhalten,
11. die gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen einzuhalten, sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Vertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist,
12. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,

### Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
3. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
4. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und die Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzuhalten,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes BGBl. I Nr. 66/2004 zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesem unterliegt und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF. zu berücksichtigen,
13. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
14. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
15. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016,
16. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 handelt,
17. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,

18. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
19. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
20. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
21. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
22. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
23. für die Dauer der Baudurchführung eine **Bautafel** aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine **Erinnerungstafel** anzubringen. Die Bautafel bzw. Erinnerungstafel hat den **Vorgaben** des BMLFUW zu entsprechen. Im Falle einer EU-Kofinanzierung sind die betreffenden Publizitätsvorschriften entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Interventionen der Strukturfonds einzuhalten,
24. zuzustimmen, dass der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
25. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzutellen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren.

#### Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

### Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF. ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden Daten, insbesondere sein Name oder der Name seiner Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, die Tatsache einer gewährten Förderung, des Zwecks der Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe, der jährlichen Auszahlungen sowie der Titel des Projekts und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umwelt-

entlastung nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können und dass alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen, dem jeweiligen Bundesland und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.

### Bedingungen für die Vergabe von Leistungen (Anhang zu Beilage 1)

1. Für Bauvorhaben mit präliminierten Kosten je Förderungsantrag (Bauabschnitt) größer 500.000 Euro exklusive Umsatzsteuer ist die Teilausgabe Wasserwirtschaft der LB-Verkehr und Infrastruktur Version 4 vom 01.05.2015 anzuwenden.  
Bei Ausschreibungen, die bis zum 30.04.2016 veröffentlicht werden, kann die Standardisierte Leistungsbeschreibung LB-Siedlungswasserbau (LB-SW), Version 5, 2005-12 angewendet werden.
2. Zusatzaufträge von Leistungen einschließlich unerwarteter Erschwernisse im Umfang von mehr als 25 v.H. der ursprünglichen Auftragssumme, ohne Hinzurechnung von Lohn- und Preiserhöhungen, können nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes der Landesregierung vor Auftragserteilung als förderungsfähig anerkannt werden.
3. Die Angebotsöffnung ist der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung zwei Wochen vor dem Öffnungstermin schriftlich mitzuteilen.
4. Zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen ist die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung vorzulegen, sofern die Dienststelle nicht ausdrücklich davon absieht. Die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung prüft jedenfalls, spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung, die Wahl des Vergabeverfahrens gemäß BVergG idgF. Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das Verfahren zulässig gewesen wäre.  
Weitere, für die Einvernehmensherstellung erforderliche Unterlagen, sind auf Aufforderung nachzureichen.  
Das Einvernehmen mit dem Land hinsichtlich der Förderfähigkeit gilt jedenfalls als hergestellt, wenn sich dieses nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Die Einvernehmensherstellung hinsichtlich der Förderfähigkeit bezieht sich auf die dem Land vorgelegten Unterlagen. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen.
5. die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung ist über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren.



An die  
Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9  
1092 Wien

## ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Gemeinde Flattach**, GKZ 20607, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 06.12.2016, Antragsnummer **B600981**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 1 Leitungsinformationssystem.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	_____
• Eigenmittel	Euro	_____
• Landesmittel	Euro	_____
• Bundesmittel	Euro	_____
• Restfinanzierung	Euro	_____
<b>Förderbare Gesamtinvestitionskosten</b>	Euro	_____

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

	_____ am _____
	_____
	_____
	_____
	_____

**Kommunalkredit Public Consulting GmbH**  
Türkenstraße 9, 1092 Wien  
www.publicconsulting.at  
Mail: kpc@kommunalkredit.at  
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104  
UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804L, Handelsgericht Wien



## **TOP 11: Verordnung über Sitzungsgelder – Anpassung**

Das „Mandatarspaket“ wurde am 02.02.2017 im Kärntner Landtag mit großer Mehrheit beschlossen bzw. in weiterer Folge im Landesgesetzblatt 7/2017 kundgemacht.

Neben der Erhöhung der Bürgermeisterbezüge rückwirkend ab 01.01.2017 beinhaltet dieses Paket unter anderem auch eine Neuregelung hinsichtlich der Sitzungsgelder der Gemeinderatsmitglieder.

Die substantielle Neuerung betreffend die Sitzungsgelder der Gemeinderatsmitglieder ist, dass neben einer Höchstgrenze nunmehr auch eine Mindestgrenze für das Sitzungsgeld der Gemeinderatsmitglieder eingeführt wurde.

Das Sitzungsgeld der GR-Mitglieder muss sich nunmehr innerhalb folgender Grenzen bewegen:

- in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern zwischen € 70,00 und € 170,00
- in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern zwischen € 160,00 und € 260,00

Verordnungen, welche das Sitzungsgeld der Gemeinderatsmitglieder regeln, sind bis 30.06.2017 an die neue Rechtslage anzupassen. Bis zur Änderung der Verordnung gilt das bislang festgesetzte Sitzungsgeld.

Somit ist die Anpassung der Sitzungsgelder an die geltende Rechtslage im Rahmen der vorstehenden Grenzen (im Falle der Gemeinde Flattach somit mindestens € 70,00 bzw. höchstens € 170,00 pro Sitzung) in der kommenden GR-Sitzung vorzunehmen.

Für Gemeindevorstandsmitglieder/-ersatzmitglieder (ohne Referate), also für GV-Mitglieder/-ersatzmitglieder der Gemeinde Flattach, gebührt das für Mitglieder des Gemeinderates festgelegte Sitzungsgeld für jede Sitzung des Gemeindevorstandes, an der sie teilgenommen haben, im doppelten Ausmaß. Auch für Ausschussobmänner gebührt das GR-Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß.

Über Antrag von Bgm. Schober wird mehrheitlich mit 12 Stimmen zu 3 Gegenstimmen (GR Huber, GR Goritschnig und GR Helmut Brandstätter) beschlossen, das Sitzungsgeld ab 01.05.2017 auf € 70,00 pro Sitzung anzupassen bzw. nachstehende Verordnung zu genehmigen:

Die drei Mandatäre begründen ihre Gegenstimmen wie folgt:

GR Huber:	Erhöhung der Sitzungsgelder ist zu hoch
GR Goritschnig:	Erhöhung der Sitzungsgelder ist zu niedrig.
GR Helmut Brandstätter:	Erhöhung der Sitzungsgelder ist zu niedrig.



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205  
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567  
www.flattach.gv.at

**Sachbearbeiter**  
Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung  
DW 12

Zahl: 004-652/2017

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 25.04.2017, Zahl: 004-652/2017, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Sitzungsgeld**

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Flattach gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 – 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

### **§ 2**

#### **Höhe des Sitzungsgeldes**

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 70 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.05.2017 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Flattach vom 25.11.2003, Zahl: 004-1-2.748/2003, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt SCHÖBER

An der Amtstafel am Gemeindeamt Flattach bzw.  
im Internet unter [www.flattach.gv.at](http://www.flattach.gv.at)

kundgemacht am: 26.04.2017  
abgenommen am: 10.05.2017



## **TOP 12: Verordnung gem. § 13 AVG – Einbringen bei der Behörde – Beschluss**

Die gemäß § 13 Abs. 1 und 5 AVG vorgesehene Kundmachung wurde zuletzt per 16.08.2005 entsprechend publiziert.

Diese Kundmachung regelt die Einbringung (schriftlich und mündlich) von Anträgen, Gesuchen, Anzeigen, Beschwerden und sonstigen Mitteilungen beim Gemeindeamt.

Hinsichtlich schriftlicher Anbringen empfiehlt sich eine Konkretisierung der genannten Kundmachung dahingehend, dass schriftliche Anbringen, welche außerhalb der Amtsstunden an die Gemeinde übermittelt werden erst ab dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt gelten.

GR Ampferthaler schlägt vor, die offiziellen Zeiten für den Parteienverkehr am Gemeindeamt auch auf Montag von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr auszuweiten.

Bürgermeister und Amtsleiter führen aus, dass dazu keinerlei Notwendigkeit besteht.

Über Antrag von Bgm. Schober wird nach eingehender Beratung mehrheitlich mit 14 Stimmen zu Gegenstimme (GR Helmut Brandstätter) beschlossen, nachstehende Verordnung zu genehmigen:

Für seine Gegenstimme kann GR Brandstätter keine schlüssige, nachvollziehbare Begründung liefern.



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205  
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205 20  
www.flattach.gv.at

## Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung  
DW 12

Zahl: 010-0-481/2017

Betreff: Verordnung gem. § 13 AVG

## VERORDNUNG

Gemäß § 13 Abs. 1 und 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl.-Nr. 51/1991 i.d.g.F. wird verordnet:

### § 1

#### Einbringen bei der Behörde

Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden oder sonstige Mitteilungen können, sofern in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bei der Behörde **schriftlich** oder, soweit es der Sache nach tunlich erscheint, **mündlich** eingebracht werden.

Schriftliche Anbringen sind rechtswirksam an die Gemeinde Flattach, Flattach 73, 9831 Flattach, zu richten. Sie können Anbringen auch elektronisch (per E-Mail oder Telefax) einbringen.

Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegen genommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Behörde, außer bei Gefahr in Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit (siehe § 2 dieser Verordnung) verpflichtet.

### § 2

#### Amtsstunden und Parteienverkehr

Die **Amtsstunden** werden wie folgt festgelegt:

Montag von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr  
Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr

Für den **Parteienverkehr** gelten nachstehende Zeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

### **§ 3**

#### **Wirksamkeit**

Diese Verordnung tritt mit Anschlag an der Amtstafel sowie Kundmachung auf der Verwaltungshomepage der Gemeinde Flattach unter [www.flattach.gv.at](http://www.flattach.gv.at) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kundmachung gem. § 13 AVG vom 16.08.2005 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Kurt SCHOBER

An der Amtstafel am Gemeindeamt Flattach bzw.  
im Internet unter [www.flattach.gv.at](http://www.flattach.gv.at)

kundgemacht am: 26.04.2017  
abgenommen am: 10.05.2017

**TOP 13: Parzelle-Nr. 97/5, KG 73302 Flattach: Übernahme in das öffentliche Gut – Beschluss nach Kundmachung**

Lt. GR-Beschluss vom 01.09.2016, TOP 9, wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, die Parzelle-Nr. 97/5, KG 73302 Flattach, im Eigentum der AG NB Flattach in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Die Parzelle weist eine Größe von 72 m<sup>2</sup> auf bzw. wäre die Nachbarschaft bereit, diese zu einem Preis von € 2,50/m<sup>2</sup> an die Gemeinde zu verkaufen. Sämtliche anfallende Kosten im Zusammenhang mit dieser Grundstückstransaktion wären von der Gemeinde zu tragen.



Der entsprechende Vollversammlungsbeschluss der AG NB Flattach wurde am 30.07.2016 gefasst bzw. der entsprechende Protokollauszug per 12.10.2016 an die Gemeinde übermittelt.

Die beabsichtigte Übernahme der Parzelle in das öffentliche Gut bzw. die damit verbundene Widmung als Gemeingebrauch wurde durch Kundmachung vom 19.10.2016, GZ: 616-1.630/2016, für die Dauer von vier Wochen bis zum 17.11.2016 kundgemacht.

Während der Kundmachungsfrist wurden keinerlei Einwendungen eingebracht.

Somit wäre vom Gemeinderat nach dieser Kundmachung ein Beschluss zu fassen, wonach die Parzelle-Nr. 97/5, KG 73302 Flattach, in das öffentliche Wegenetz (Kategorie: Verbindungsstraße) der Gemeinde Flattach (Parzelle-Nr. 947/1, KG 73302 Flattach) übernommen, dem Gemeingebrauch gewidmet bzw. der Parzelle-Nr. 947/1 (Öffentliches Gut), KG 73302 Flattach, zugeschrieben wird.

Die Durchführung soll gem. § 13 LiegTeilG erfolgen.

Ebenso ist die damit verbundene Verordnung vom Gemeinderat zu genehmigen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- die Parzelle-Nr. 97/5, KG 73302 Flattach, in das öffentliche Wegenetz (Kategorie: Verbindungsstraße) der Gemeinde Flattach (Parzelle-Nr. 947/1, KG 73302 Flattach) zu übernehmen, dem Gemeingebrauch zu widmen bzw. der Parzelle-Nr. 947/1 (Öffentliches Gut), KG 73302 Flattach, zuzuschreiben.
- nachstehende Verordnung zu genehmigen:

Die Durchführung soll gem. § 13 LiegTeilG erfolgen.



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205  
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567  
www.flattach.at

## Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung

DW 12

Zahl: 616-653/2017

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 25.04.2017, Zahl: 616-653/2017, über die Übernahme von Grundstücken in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Flattach.

Gemäß §§ 2 Abs. 1 lit. a), 3 Abs. 1 Z 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

### § 1

Die Parzelle-Nr. 97/5, KG 73302 Flattach, wird in das öffentliche Wegenetz (Kategorie: Verbindungsstraße) der Gemeinde Flattach (Parzelle-Nr. 947/1, KG 73302 Flattach) übernommen, dem Gemeingebrauch gewidmet und der Parzelle-Nr. 947/1 (Öffentliches Gut), KG 73302 Flattach, zugeschrieben.

### § 2

Diese Verordnung tritt nach den Bestimmungen des § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Flattach, am 25.04.2017

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Kurt SCHOBER

Angeschlagen am: 26.04.2017

Abgenommen am: 10.05.2017

**TOP 14: Grundankauf „Mentl-Gründe“ südlich des Kulturhauses –  
Nutzungsvereinbarung Hr. Herbert Jobst**

Gemäß GR-Beschluss vom 28.11.2016, TOP 16, wurde der Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Flattach und Hr. Helmut Wallner (vgl. Mentl) hinsichtlich des Ankaufes von Grundflächen südlich des Kulturhauses einstimmig genehmigt, wobei der Ankauf über den Kärntner Regionalfonds erfolgt.

Hr. Herbert Jobst ist an die Gemeinde nunmehr mit dem Ersuchen herangetreten, diese Flächen gegen jederzeitigen Widerruf zur Bewirtschaftung (Mäharbeiten) im Rahmen seiner Landwirtschaft nutzen zu können.

Diesem Ersuchen wurde seitens der Bürgermeister dem Grund nach entsprochen bzw. in weiterer Folge nachstehende Nutzungsvereinbarung zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorbereitet:

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Nutzungsvereinbarung zu genehmigen.



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205  
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20  
www.flattach.gv.at

## Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung  
DW 12

Kaufvertrag vom 21.12.2016 über Ankauf von Grundflächen  
Vertragsparteien: Hr. Helmut Wallner – Gemeinde Flattach

## **NUTZUNGSVEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen

- der Gemeinde Flattach, Flattach 73, 9831 Flattach, vertreten durch die i.S. § 71 (2) K-AGO zeichnungsberechtigten Personen
- Frau Karin Jobst, geb. am 21.07.1968, Kleindorf 4, 9831 Flattach, als Pächterin und Bewirtschafterin

wie folgt:

### **§ 1**

Gemäß Kaufvertrag vom 21.12.2016 (zugrunde liegender Beschluss des Gemeinderates Flattach vom 28.11.2016) ist die Gemeinde Flattach grundbücherlicher Alleineigentümer der Parzellen-Nr. 427, 428 und 429, je KG 73302 Flattach, im Gesamtausmaß von 7.604 m<sup>2</sup>.

Frau Karin Jobst wird hiermit das Recht eingeräumt, die genannten Parzellen ab 21.12.2016 zum Zwecke der Bewirtschaftung im Rahmen ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Kleindorf 4, 9831 Flattach, zu nutzen bzw. damit verbundene Mäharbeiten durchzuführen und das Weiderecht auszuüben.

### **§ 2**

Die Einräumung dieses Nutzungsrechtes erfolgt unentgeltlich und gegen jederzeitigen Widerruf unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist.

Gleichzeitig erfolgt die Bewirtschaftung der ggst. Flächen auf eigenes Risiko und eigene Haftung der Fr. Jobst, wobei sämtliche wie auch immer geartete Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde Flattach einvernehmlich durch allseitige Unterfertigung dieser Vereinbarung definitiv und unwiderruflich ausgeschlossen sind. Weiters bestehen keinerlei mündliche Nebenabreden.



§ 3

Diese Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Ausführungen ausgefertigt, wobei jede Partei ein Exemplar erhält.

Flattach, am 25.04.2017

Für die Gemeinde Flattach:

Der Bürgermeister:

.....  
Kurt SCHOBER



Das Mitglied des Gemeindevorstandes:

.....  
1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG

Diese Nutzungsvereinbarung wurde vom Gemeinderat Flattach in seiner Sitzung vom 25.04.2017 unter TOP 14 genehmigt.

Das Mitglied des Gemeinderates:

.....  
Heidemarie AMPFERTHALER

Es wird somit bestätigt, dass die fertigmachenden Mandatare berechtigt sind, die Zeichnung i.S. § 71 (2) K-AGO vorzunehmen.

Der Leiter des Inneren Dienstes:

.....  
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Kleindorf, am .....

.....  
Fr. Karin JOBST

**TOP 15: AG NB Innerfragant – Gemeinde Flattach: Tauschvertrag lt. GR-Beschluss vom 23.06.2015 – Vereinbarung hinsichtlich Wasserrecht Fr. Hildegard Wallner - Beschluss**

Auf Grundlage der Vermessungsurkunde vom 27.08.2014, GZ: 6957/14, der Sammer & Sammer ZT GmbH (zwischenzeitlich neu bescheinigt) wurde der Tauschvertrag zwischen der Gemeinde Flattach und der AG NB Innerfragant via GR-Beschluss vom 23.06.2015, TOP 14, genehmigt.

Im Zuge der beabsichtigten grundbücherlichen Durchführung des Vertrages durch das Notariat Obervellach in Verbindung mit der genannten Vermessung äußerte Fr. Hildegard Wallner, Innerfragant 15, schriftliche Bedenken hinsichtlich des Bestehenbleibens ihres Wasserrechtes auf der Parzelle-Nr. .138/4, welche im Zuge der durchzuführenden Vermessungsurkunde in der Parzelle-Nr. 1311/7 aufgehen soll.

Die Gemeinde unternahm gerne den Versuch, Fr. Wallner in ggst. Angelegenheit aufzuklären, und führte am 16.11.2016 um 08:30 Uhr einen Ortsaugenschein unter Beziehung der Sammer & Sammer ZT (Hr. Münzer) durch. Dabei deponierte Fr. Wallner wiederholt, dass sie die Parzelle-Nr. .138/4 weiterhin erhalten wissen möchte. Seitens des Vermessungsbüros erging der Vorschlag, einen „Zusatzplan“ zu erstellen, wo das zur Diskussion stehende Trennstück „8“ mit 40 m<sup>2</sup> farblich dargestellt bzw. die Dienstbarkeit des Wasserrechtes zu Gunsten der EZ 418 (Fr. Wallner) angemerkt bzw. textlich ausgeführt wird.

Dieser Zusatzplan wurde der Gemeinde dankenswerterweise übermittelt, welche diesen in weiterer Folge per 24.11.2016 an Fr. Wallner zur Begutachtung und Rückmeldung übersandte.

Mit Schreiben vom 30.12.2016, eingelangt am 12.01.2017, teilte Fr. Wallner nunmehr mit, diesem Zusatzplan keine Zustimmung zu erteilen bzw. die Parzelle-Nr. .138/4 weiterhin im derzeitigen Umfang erhalten zu wollen.

Als einzige Möglichkeit, den genannten Tauschvertrag durchzuführen, verbleibt nun nur mehr der Abschluss der nachstehenden Vereinbarung zwischen der AG NB Innerfragant und der Gemeinde Flattach, womit die Gemeinde das Wasserrecht übernimmt, jedoch die Nachbarschaft im gleichen Zuge erklärt, die Gemeinde im Falle jeglicher Inanspruchnahme vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Vereinbarung zu genehmigen:

Der Bürgermeister unterbricht die Sitzung um 20:30 Uhr.  
Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20:31 Uhr.



## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen:

1. der **Agrargemeinschaft Nachbarschaft Innerfragant**, 9831 Flattach, Innerfragant 28,
2. der **Gemeinde Flattach (Öffentliches Gut)**, 9831 Flattach, Flattach 73.

**Erstens:** Mit Tauschvertrag vom 21.10.2015 hat die Agrargemeinschaft Nachbarschaft Innerfragant unter anderem die aufgrund der Vermessungsurkunde der Sammer & Sammer Ziviltechniker GmbH für Vermessungswesen vom 27.8.2014, GZ 6957/14, neu gebildeten Trennstücke 1, 4 und 7 aus dem Grundstück 1311/7 KG 73303 Fragant sowie das Trennstück 6 aus dem Grundstück .138/4 KG 73303 Fragant an die Gemeinde Flattach (Öffentliches Gut) im Tauschwege übertragen.

Die Grundstücke 1311/7 und .138/4 sind belastet mit der Dienstbarkeit des Wasserbezugs, der Erhaltung der Quelfassung sowie der Wasserleitung, jeweils zugunsten des Grundstückes .138/1.

Frau Hildegard Wallner, als Eigentümerin des Grundstückes .138/1 KG 73303 Fragant, hat bisher ihre Zustimmung zur lastenfreien Abschreibung obgenannter Trennstücke nicht erteilt und hat erkennen lassen, auch in Zukunft keine Zustimmung zu geben.

**Zweitens:** Die Gemeinde Flattach übernimmt die Dienstbarkeit des Wasserbezugs, der Erhaltung der Quelfassung sowie der Wasserleitung hinsichtlich der übernommenen Trennstücke in ihr weiteres Duldungsversprechen und ihre weitere Duldungsverpflichtung.

**Drittens:** Die Agrargemeinschaft Nachbarschaft Innerfragant erklärt, die Gemeinde Flattach bezüglich einer Inanspruchnahme, aus welchen Gründen auch immer, aus der Dienstbarkeit des Wasserbezugs, der Erhaltung der Quelfassung sowie der Wasserleitung zugunsten des Grundstückes .138/1 KG 73303 Fragant vollkommen schad- und klaglos zu halten.

**Viertens:** Die Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung dieser Vereinbarung hat die Agrargemeinschaft Nachbarschaft Innerfragant zu tragen.

**Fünftens:** Die Gemeinde Flattach erhält die Urschrift dieser Vereinbarung. Die Agrargemeinschaft Nachbarschaft Innerfragant erhält eine Kopie.

**TOP 16: Hr. Josef Suntinger, Außerfragant 49: FläWi-Änderung 1/2016 –  
Beschlussfassung nach Kundmachung**

Mit Schreiben vom 22.11.2016, Zahl: 03-FROW-20607/1-2016, wurde der Gemeinde Flattach seitens der Abteilung 3 – Gemeinden (Fachliche Raumordnung) das Vorprüfungsergebnis zum Umwidmungspunkt 1/2016 (Widmungswerber: Hr. Josef Suntinger, Außerfragant 49, 9831 Flattach) übermittelt:

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 16.01.2017 bis 13.02.2017 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt wurden folgende Fachgutachten eingefordert:

- Wildbach- und Lawinenverbauung
- Straßenbauamt

Die eingeforderten Fachgutachten liegen mittlerweile vollständig vor, und lauten wie folgt:

---

## **ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)**

---

**Von:** Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>  
**Gesendet:** Dienstag, 24. Januar 2017 11:09  
**An:** ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)  
**Betreff:** WG: Gemeinde Flattach: Flächenumwidmung 1/2016 - Fachgutachten WLW

Hallo Markus!

Wie gestern besprochen die Ergänzung zu der Flächenumwidmung 1/2016 Teilfläche der Grundparzelle 138/3, KG 73303 Fragant:

*„Am 23.01.2016 hat ein Vertreter der WLW (DI Kulterer) gemeinsam mit dem Amtsleiter Herr Markus Zaiser einen Ortsaugenschein durchgeführt und es wird seitens der WLW zu den eingereichten Unterlagen ergänzend Folgendes festgestellt:*

*Das der Flächenwidmung beigelegte Bauansuchen sieht die Errichtung eine Carports mit einem Abstellschuppen vor. Die betroffene Parzelle befindet sich linksufrig des Tuschentalbaches und wird derzeit aufgrund der getätigten Verbauungsmaßnahmen (siehe Stellungnahme im Widmungsverfahren) entsprechend einer Gelben Gefahrenzone beurteilt. Es ist daher mit Überschwemmungen und Vermurungen mit einer Abflusshöhe von ca. 30cm im Hochwasserereignisfall zu rechnen.*

*Das geplante Bauvorhaben sieht zwei Eingangstüren Richtung Südwesten vor, welche unterhalb des bestehenden Geländes zu liegen kommen (Abgang mittels 3 Stufen). Es ergibt sich daher eine Einstausituation im Hochwasserfall. Es kann daher dem eingereichten Bauvorhaben nur unter Auflagepunkten seitens der WLW zu gestimmt werden (z.B. Erhalt der im Lageplan eingezeichneten bestehenden Mauer als AbweisFunction oder eine Erhöhung der Lage des Bauvorhabens).*

*Die WLW ist zu dem ausständigen Bauvorhaben zu laden und es ist mit der Erteilung von Bauauflagen zu rechnen, um die Gefährdung durch eine mögliche Einstausituation zu verhindern.“*

LG Kasimir

**Dipl.-Ing. Kasimir Kulterer**  
Wildbach- und Lawinenverbauung

GBL Kärnten Nordwest  
Meister Friedrich-Straße 2, 9500 Villach  
T: +43 (4242) 30 25 - 102  
F: +43 (4242) 350 01  
M: +43 (664) 814 54 26  
kasimir.kulterer@die-wildbach.at  
[die-wildbach.at](http://die-wildbach.at)



---

**Von:** Kulterer Kasimir  
**Gesendet:** Montag, 16. Jänner 2017 09:48  
**An:** 'ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)'  
**Betreff:** AW: Gemeinde Flattach: Flächenumwidmung 1/2016 - Fachgutachten WLW

Hallo Markus!

---

Zu dem angeführten Ansuchen ergeht seitens der WLW folgende fachliche Stellungnahme (Zahl E/Fw/Fla-77(34-17):

*„Die betroffene Teilfläche der Grundparzelle 138/3, KG 73303 Fragant liegt linksufrig des Tuschentalbaches in Roten Wildbach Gefahrenzone laut gültigem Gefahrenzonenplan von 1983. Aufgrund der getätigten Verbauungsmaßnahmen am Tuschentalbach über des Verbauungsprojekt 2011 (Errichtung einer Geschieberückhaltesperre am Grabenausgang, Neuverlegung und Ausbau des Gerinnes am Schwemmkegel und Neuerrichtung einer Gemeindestraßenbrücke 2013 - 2014) erfolgte eine Rücknahme der Gefahrenzone in dem fachlich vorgeprüften Entwurf zur Revision des GZP von 2015.*

*Die beantragte Teilfläche kommt daher in der Gelben Gefahrenzone zu liegen und es besteht seitens der WLW gegen die Erteilung der Umwidmung kein Einwand. Im noch ausstehenden Bauverfahren ist aber mit der Erteilung von Bauauflagen zu rechnen.“*

Ich schlage vor nächste Woche nach dem Besprechungstermin in der Innerfragant einen Ortsaugenschein vorzunehmen, um ev. Bauauflagen zu definieren.

LG Kasimir

**Dipl.-Ing. Kasimir Kulterer**  
Wildbach- und Lawinerverbauung

GBL Kärnten Nordwest  
Meister Friedrich-Straße 2, 9500 Villach  
T: +43 (4242) 30 25 - 102  
F: +43 (4242) 350 01  
M: +43 (664) 814 54 26  
[kasimir.kulterer@die-wildbach.at](mailto:kasimir.kulterer@die-wildbach.at)  
[die-wildbach.at](http://die-wildbach.at)



---

**Von:** ZAISER Markus (Gemeinde Flattach) [<mailto:markus.zaiser@ktn.gde.at>]

**Gesendet:** Mittwoch, 11. Jänner 2017 08:33

**An:** GBL Kaernten Nordwest; Kulterer Kasimir

**Betreff:** Gemeinde Flattach: Flächenumwidmung 1/2016 - Fachgutachten WLW

**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Umwidmungsbegehren des Hr. Josef Suntinger, Außerfragant 49, 9831 Flattach, auf Umwidmung einer Teilfläche (65 m<sup>2</sup>) der Parzelle-Nr.

138/3, KG 73303 Fragant, von „Grünland“ in „Grünland – Nebengebäude“ dürfen wir Ihnen anbei

- die Gemeindegaben an die fachliche Raumordnung beim AKL
- das Vorprüfungsergebnis
- das zugrunde liegende Ansuchen um Flächenumwidmung einschließlich Planunterlagen über das zu errichtende Bauwerk

übermitteln.

Gleichzeitig ergeht das höfliche Ersuchen – wie im Vorprüfungsergebnis gefordert – um Übermittlung einer entsprechenden fachlichen Stellungnahme seitens der WLW.

Mit bestem Dank im Voraus und freundlichen Grüßen



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205  
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567  
www.flattach.at

## Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung  
DW 12

**Betreff:** Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach  
Umwidmung Nr. 01//2016  
Widmungswerber:  
Josef Suntinger, Außerfragant 49, 9831 Flattach  
Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 138/3, KG 73303 Fragant,  
im Ausmaß von 65 m<sup>2</sup> von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter  
Widmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“  
in „Grünland - Nebengebäude“

Fachgutachten **Straßenbauamt**

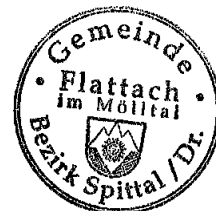
Bezug nehmend auf oben angeführtes Umwidmungsvorhaben wird seitens der Gemeinde Flattach als zuständige straßenpolizeiliche Gebietskörperschaft gemeindeamtlich bestätigt, dass die Parzelle Nr. 138/3, KG 73303 Fragant, mittels Gemeinestraße (Parzelle-Nr. 1625, KG 73303 Fragant) vollkommen und aus verkehrstechnischer Sicht einwandfrei erschlossen ist.

Weiters wird festgehalten, dass für Einsatzfahrzeuge jeglicher Art (Feuerwehr, Rettung, etc.) keinerlei Probleme bezüglich der Zufahrt zum etwaigen Einsatzort bestehen, und auch die Schneeräumungsarbeiten gefahr- und problemlos durchgeführt werden können.

Flattach, am 11.01.2017

Gemeinde Flattach

Der Bürgermeister  
Kurt SCHOBER





Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 01/2016 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros DI Kaufmann vom 11.10.2016, Plan-Nr. 08503-LP-01/16 nach Kundmachung und in Kenntnis der vorstehenden Fachgutachten (WLV – Sektion Kärnten, Straßenbauamt) die Zustimmung zu erteilen:

**FläWi-Plan-Änderung Nr. 1/2016:**

Parzelle-Nr. **138/3** (Gesamtfläche: 492 m<sup>2</sup>), KG 73303 **Fragant**

Widmungswerber:

Hr. Josef Suntinger, Außerfragant 49, 9831 Flattach

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **65 m<sup>2</sup>** von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland-Nebengebäude“.

**TOP 17: Hr. Erwin Pacher, Flattach 174: FläWi-Änderung 1/2017 –  
Beschlussfassung nach Kundmachung**

Mit Schreiben eingelangt am 21.03.2017, Zahl: 03-FROW-20607/1-2017, wurde der Gemeinde Flattach seitens der Abteilung 3 – Gemeinden (Fachliche Raumordnung) das Vorprüfungsergebnis zum Umwidmungspunkt 1/2017 (Widmungswerber: Hr. Erwin Pacher, Flattach 174, 9831 Flattach) übermittelt:

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 23.03.2017 bis 20.04.2017 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt wurden folgende Fachgutachten eingefordert:

- Wildbach- und Lawinenverbauung
- Abteilung 8 – Naturschutz
- Bezirksforstinspektion
- Straßenbauamt
- Abklärung Verkehrserschließung und ergänzende Infrastruktur (z.B. Sanitäreinrichtungen)
- VERBUND

Die eingeforderten Fachgutachten liegen mittlerweile vollständig vor, und lauten wie folgt:

WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG  
Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest  
Schutz für unseren Lebensraum – Erfahrung für die Zukunft



An die  
Gemeinde Flattach  
Flattach 73  
9831 Flattach



Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom 23.03.2017

Unsere Geschäftszahl

Villach, am 05.04.2017  
Sachbearbeiter(In)/Klappe

E/Fw/Fla-79(594-17)

Ing. Gerald Pucher; DW 105

**Betr.: FläWi-Plan-Änderung Nr. 1/2017:**

Zu der geplanten Änderung im Flächenwidmungsplan 2017 der Gemeinde wird folgendes festgestellt:

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 2.755 m<sup>2</sup> des Grundstückes 346/1 KG 73302 Flattach, Gesamtfläche 13.746m<sup>2</sup>; von bisher „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „**Grünland – Spielpark**“.

Die betr. Teilfläche befindet sich linksufrig des Wollnitzbaches zur Gänze in der „Gelben Gefahrenzone“. Gegen die geplante Umwidmung besteht aus wildbachfachlicher Sicht kein Einwand ist jedoch in den Bereichen der „Gelben Gefahrenzone“ mit Beeinträchtigungen durch Hochwasserereignisse zu rechnen.

Da die Einrichtungen im Ereignisfall nicht standortsicher sind, ist auf jeden Fall ein „Räumungs- und Alarmplan“ zu erstellen.

Die **WLV** ist in **künftige Bauverfahren** einzubeziehen.

Der Gebietsbauleiter

HR Ding. Erwin Ferlan



GEBIETSBAULEITUNG KÄRNTEN NORDWEST  
Meister-Friedrich-Straße 2, A-9500 Villach  
Tel.: (+43 4242)3025 – 0, Fax: (+43 4242) 35001, E-Mail: [ktnnordwest@die-wildbach.at](mailto:ktnnordwest@die-wildbach.at)  
Bankverbindung: PSK, UID: ATU 40398903, IBAN: AT53 0100 0000 0506 0777, BIC: BUNDATWW

die-wildbach.at

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz  
Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum 29. März 2017  
Zahl **08-BA-821/2-2017**  
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte DI Gisela Wolschner  
Telefon 050 536 18222  
Fax 050 536 18200  
E-Mail gisela.wolschner@ktn.gv.at

Seite 1 von 1

An die  
Gemeinde Flattach  
9831 Flattach 73

Betreff:  
Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach

W:\SE\sup\SUP 2017\Spittal\9831 Flattach 20170329.docx

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 23.3.2017 vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **1/2017**, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

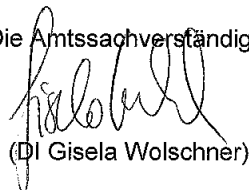
Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Zum Umwidmungsantrag 1/2017:

Der gegenständliche Antrag wird auf Grund der Forderung der Abteilung 3 an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen!

Die Amtssachverständige:



(DI Gisela Wolschner)

zur Kenntnis:

1. **Abteilung 3 – Landesentwicklung und Gemeinden, im Hause;** (Antrag 1/2017: Grundstück 346/1, KG Flattach)

---

## **ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)**

---

**Von:** BHVL Forst-Natur <bhvl.forst-natur@ktn.gv.at>  
**Gesendet:** Freitag, 21. April 2017 10:28  
**An:** ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)  
**Betreff:** Flächenwidmung

Sehr geehrter Herr Amtsleiter!  
Lieber Markus!

Bezugnehmend zu deiner Anfrage betreffend Flächenwidmungsplanänderung .1/2017 wird aus naturschutzfachlicher Sicht folgendes mitgeteilt:

Das Grundstück 346/1, KG Flattach, liegt am orographisch linken Ufer des Möllflusses und soll nun in Teilbereichen von derzeit Grünland – Für die Landwirtschaft in Grünland – Spielpark im Ausmaß von 2.755 m<sup>2</sup> umgewidmet werden. Bereits im November 2016 wurde eine kurze schriftliche Stellungnahme aus der Sicht des Naturschutzes der Gemeinde übermittelt. Nunmehr liegt der Vorschlag des Naturschutzsachverständigen über die Flächenwidmungsplanänderung vor.

Nachdem das Grundstück in keinem Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzes liegt, keine Feuchtflächen aufweist, der Uferbereich der Möll nicht beansprucht wird, kann aus naturschutzfachlicher Sicht der Flächenwidmungsplanänderung .1/2017 zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Ing. Klaus Kleinegger

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
SPITTAL AN DER DRAU**  
Bereich 8 - Land- und Forstwirtschaft

LAND  KÄRNTEN

An die  
Gemeinde Flattach  
Flattach 73  
9831 Flattach

Datum:	13.04.2017
Zahl:	SP13-FLÄW-882/2017 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte:	DI Gerd Sandrieser
Telefon:	050 536-62225
Fax:	050 536-62337
E-Mail:	bhsp.bfi@ktn.gv.at

Betreff:  
Abänderung des Flächenwidmungsplanes

Bezug:  
Fläwi-Plan-Änderung Nr. 1/2017

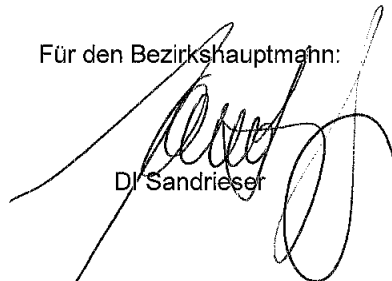
Gemeindeamt Flattach Bezirk Spittal / Drau	
Eing.:	19. April 2017
Zl.:	644
Blg.:	.....

Zur Kundmachung der Gemeinde Flattach vom 23.03.2017 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes, betreffend der oa. Kundmachung der Gemeinde Flattach, werden weder forstwirtschaftliche noch forstrechtliche Interessen berührt.

Die beabsichtigte Umwidmung auf Grundstück Nr. 346/1, KG Flattach, erfolgt nicht auf der im Kataster ausgewiesenen Waldfläche des Grundstückes. Die Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen wird durch die beabsichtigte Widmung nicht negativ beeinflusst.

Für den Bezirkshauptmann:



DI Sandrieser

Ergeht nachrichtlich an:

1. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
2. die Forstaufsichtsstation Obervellach
3. Akt

9800 Spittal an der Drau Tiroler Straße 16 DVR:0002411 Internet:<http://www.bh-spittal.ktn.gv.at>  
EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTENZEITEN  
Amtsstunden Mo-Do 8.00-16.00 Uhr, Fr 7.30-13.00 Uhr; Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung  
AUSTRIAN ANADI Bank AG IBAN:AT52 5200 0000 0205 0510 BIC:HAABAT2K



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

04785/ 205  
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567  
www.flattach.at

## Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung  
DW 12

**Betreff:** Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach  
Umwidmung Nr. 01//2017

Widmungswerber:

Hr. Erwin Pacher, Flattach 174, 9831 Flattach

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 2.755 m<sup>2</sup> der Parzelle 346/1  
(Gesamtfläche: 13.746 m<sup>2</sup>), KG 73302 Flattach, von derzeit im Flächenwidmungsplan  
dargestellter Widmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte  
Fläche, Ödland“ in „Grünland - Spielpark“

Fachgutachten **STRASSENBAUAMT**  
Abklärung **ERGÄNZENDE INFRASTRUKTUR**

Bezug nehmend auf oben angeführtes Umwidmungsvorhaben wird seitens der Gemeinde Flattach als zuständige straßenpolizeiliche Gebietskörperschaft gemeindeamtlich bestätigt, dass die Parzelle Nr. 346/1, KG 73302 Flattach, im Wege des öffentlichen „Fitnessparcours“ der Gemeinde Flattach (Parzellen-Nr. 393/3, 1628/1, 1660/60 und 969, je KG 73303 Fragant bzw. 391/2, 375, 968/1 und 345, je KG 73302 Flattach) vollkommen und aus verkehrstechnischer Sicht einwandfrei erschlossen ist.

Weiters wird festgehalten, dass für Einsatzfahrzeuge jeglicher Art (Feuerwehr, Rettung, etc.) keinerlei Probleme bezüglich der Zufahrt zum etwaigen Einsatzort bestehen.

Entsprechende Sanitäreinrichtungen werden in Form von zwei Trockenklos, getrennt für Männer und Frauen, auf der Widmungsfläche bereitgestellt. Weitere infrastrukturelle Einrichtungen sind nicht vonnöten, da die Unterbringung der entsprechenden Jugendgruppen in den nahegelegenen und zu Fuß erreichbaren Hotelbetrieben „Sporthotel“, „Action-Hotel“ und „Hotel Fraganter Wirt“ erfolgt.

Flattach, am 15.04.2017

Gemeinde Flattach

Der Bürgermeister  
Kurt SCHÖBER



Austrian Power Grid AG  
Wagramerstraße 19, IZD-Tower  
A-1220 Wien

Gemeindeamt Flattach Bezirk Spittal/Drau	
Eing.:	27. März 2017
Zl.	508
Blg.	.....



## Stellungnahme der Austrian Power Grid AG

Umwidmung: Abänderung des Flächenwidmungsplanes 1999 der Gemeinde Flattach für Grundstück: FläWi-Plan-Änderung Nr. 1/2017, Spielpark Pacher Erwin

Behörde: Gemeinde Flattach

Aktenzahl: FläWi1/2017

Grundstück Nr: 346/1 KG: 73302 Flattach

Leitung: Nicht betroffen

System: Spannungsfeld:

- Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 23.3.2017 dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:
- Die Leitung der APG ist eine hochrangige Infrastruktureinrichtung im öffentlichen Interesse, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung frei zu halten ist. Dies wurde auch in dem am 31. August 2011 veröffentlichten Rechnungshofbericht im Abschnitt „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“ gefordert. Unter anderem empfiehlt der Rechnungshof in diesem Bericht, bereits bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereiches hinzuwirken.
- Die Austrian Power Grid AG teilt mit, dass im oben genannten Bereich derzeit keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen sind.

Datum: 27.03.2017

Name/Unterschrift: Zojer Bernhard (Tel.: 0664 5263541)  
Austrian Power Grid AG



Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 01/2017 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros DI Kaufmann vom 24.01.2017, Plan-Nr. 08503-LP-01/17 nach Kundmachung und in Kenntnis der vorstehenden Fachgutachten (WLV – Sektion Kärnten, Abteilung 8 – Naturschutz, Bezirksforstinspektion, Straßenbauamt, Abklärung Verkehrserschließung und Infrastruktur, VERBUND) die Zustimmung zu erteilen:

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 1/2017:**

Parzelle-Nr. **346/1** (Gesamtfläche: 13.746 m<sup>2</sup>), KG 73302 **Flattach**

Widmungswerber:

Hr. Erwin Pacher, Flattach 174, 9831 Flattach

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **2.755 m<sup>2</sup>** von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland-Spielpark“.

Hinsichtlich des, im fachlichen Gutachten der WLV vom 05.04.2017 eingeforderten „Räumungs- und Alarmplanes“ wird ausdrücklich festgehalten, dass die Evakuierung von Personen/Schulgruppen im Ereignisfall/Gefährdungsfall problemlos über den „Fitnessparcours“ (Parzellen-Nr. 345 bzw. 968/1, KG 73302 Flattach) der Gemeinde als Erschließungsweg zur Umwidmungsfläche erfolgt. Zudem ist die Widmungsfläche frei zugänglich bzw. liegen keinerlei Hindernisse wie beispielsweise Einzäunungen, versperrbare Türen etc. vor.

Der Amtsleiter weist an dieser Stelle darauf hin, dass die ggst. Umwidmung nicht mit dem ggst. GR-Beschluss sondern erst nach entsprechender Bescheiderlassung durch das Amt der Kärntner Landesregierung bzw. erfolgter Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung rechtskräftig wird.

**TOP 18: Abtretungsvertrag Ing. Peter Schmidl/Günter Zechner/Heidemarie Zechner/Gemeinde Flattach:**

**a) Abtretungsvertrag**

Hinsichtlich einer Grundabtretung entlang der öffentlichen Gemeindestraße im Bereich des „Mischnig-Bauhofes“ am Stampf liegt nachstehender Abtretungsvertrag zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vor:

Zu definieren wäre die damit verbundene Kostentragung (Pkt. 5.1.) sowie der Stichtag (Pkt. 2.1.).

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- nachstehenden Abtretungsvertrag zu genehmigen:
- sämtliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und Durchführung des Vertrages seitens der Gemeinde Flattach zu übernehmen.
- Besitz, Genuß und Gefahr am Abtretungsobjekt gehen mit allseitiger Vertragsunterfertigung tatsächlich auf die jeweils erwerbende Partei über.



# Abtretungsvertrag

abgeschlossen zwischen:

- 1)     a) Herrn **Ing. Peter Schmidl**, geboren am 29.06.1980, Herbert-Boeckl-Gasse 13/10, 8010 Graz,  
       b) Herrn **Günter Zechner**, geboren am 21.09.1975, Flattachberg 34, 9831 Flattach,  
       c) der **Gemeinde Flattach**, als Verwalterin des öffentlichen Gutes, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als veräußernde Parteien, kurz auch nur veräußernde Partei genannt, einerseits,
- 2)     a) der **Gemeinde Flattach**, als Verwalterin des öffentlichen Gutes, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe,  
       b) Herrn **Günter Zechner**, geboren am 21.09.1975, Flattachberg 34, 9831 Flattach, und Frau **Heidemarie Zechner**, geboren am 04.01.1978, Flattachberg 34, 9831 Flattach, als erwerbende Parteien, kurz auch nur erwerbende Partei genannt, andererseits,

wie folgt:

## 1. Abtretungsobjekte

- 1.1. Herr Ing. Peter Schmidl ist Alleineigentümer der Liegenschaft in EZ 221 GB 73302 Flattach, bestehend aus dem Grundstück 448/2. Aufgrund der Vermessungsurkunde der Sammer & Sammer Ziviltechniker GmbH vom 17.10.2016, GZ 7229/16, wird das Grundstück 448/2 in dieses und in das Trennstück 1 geteilt.
- Das vorgenannte Trennstück 1 von 3 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 448/2 KG 73302 Flattach bildet das Abtretungsobjekt.
- 1.2. Herr Günter Zechner ist Alleineigentümer der Liegenschaft in EZ 225 GB 73302 Flattach, bestehend aus dem Grundstück 448/3. Aufgrund der eingangs erwähnten Vermessungsurkunde wird das Grundstück 448/3 in dieses und in die Trennstücke 2 und 14 geteilt.
- Weiters ist Herr Günter Zechner Alleineigentümer der Liegenschaft in EZ 321 GB 73302 Flattach, bestehend aus dem Grundstück 449/2. Aufgrund der eingangs erwähnten Vermessungsurkunde wird das Grundstück 449/2 in dieses und in die Trennstücke 7, 8, 10 und 12 sowie in das Grundstück 449/5 geteilt.
- Das vorgenannte Trennstück 14 von 82 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 448/3 und das vorgenannte Trennstück 12 von 128 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 449/2 je KG 73302 Flattach bilden das Abtretungsobjekt.
- 1.3. Die Gemeinde Flattach, als Vertreterin des öffentlichen Gutes, ist Alleineigentümer der Liegenschaft in EZ 453 GB 73302 Flattach, welcher unter anderem auch das Grundstück 955/1 zugeschrieben ist. Aufgrund der eingangs erwähnten Vermessungsurkunde wird das Grundstück 955/1 in dieses und in das Trennstück 11 geteilt.
- Das vorgenannte Trennstück 11 von 2 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 955/1 KG 73302 Flattach bildet das Abtretungsobjekt.
- 1.4. Herr Ing. Peter Schmidl übergibt hiermit unentgeltlich das unter Punkt 1.1. beschriebene Abtretungsobjekt samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör sowie mit allen Rechten

und Pflichten an die Gemeinde Flattach, als Vertreterin des öffentlichen Gutes, und diese übernimmt das unter Punkt 1.1. beschriebene Abtretungsobjekt mit allen Rechten und Pflichten in ihr Eigentum.

- 1.5. Herr Günter Zechner übergibt hiermit unentgeltlich das unter Punkt 1.2. beschriebene Abtretungsobjekt samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör sowie mit allen Rechten und Pflichten an die Gemeinde Flattach, als Vertreterin des öffentlichen Gutes, und diese übernimmt das unter Punkt 1.2. beschriebene Abtretungsobjekt mit allen Rechten und Pflichten in ihr Eigentum.
- 1.6. Die Gemeinde Flattach, als Vertreterin des öffentlichen Gutes, übergibt hiermit unentgeltlich das unter Punkt 1.3. beschriebene Abtretungsobjekt samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör sowie mit allen Rechten und Pflichten je zur Hälfte an Herrn Günter Zechner und Frau Heidemarie Zechner und diese übernehmen das unter Punkt 1.3. beschriebene Abtretungsobjekt mit allen Rechten und Pflichten je zur Hälfte in ihr Miteigentum.
- 1.7. Die jeweilige erwerbende Partei nimmt die unentgeltliche Zuwendung an. Die jeweilige veräußernde Partei verzichtet auf das Recht die Zuwendung zu widerrufen.

## **2. Stichtag**

- 2.1. Besitz, Genuß und Gefahr am Abtretungsobjekt sind mit \* tatsächlich auf die jeweilige erwerbende Partei übergegangen, die ab diesem Zeitpunkt auch alle darauf entfallenden Steuern und öffentlichen Abgaben zu tragen hat.

## **3. Gewährleistung**

- 3.1. Die veräußernde Partei leistet Gewähr, dass, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, das jeweilige Abtretungsobjekt frei von Lasten und Besitzrechten Dritter in das Eigentum und in dem bei Vertragsabschluß gegebenen Zustand in den Besitz der erwerbenden Partei übergeht und dass keine Eigentumsbeschränkungen bestehen oder angedroht sind.

Die veräußernde Partei erklärt, dass keine Rückstände an Grundabgaben bestehen. Die erwerbende Partei ist in Kenntnis, dass das jeweilige Abtretungsobjekt für allfällige Rückstände an Grundabgaben dinglich haftet.

- 3.2. Eine Gewährleistung in anderer Hinsicht wird nicht übernommen, da das jeweilige Abtretungsobjekt der erwerbenden Partei nach Lage und Beschaffenheit bekannt ist.
- 3.3. Das bei der Liegenschaft EZ 221 GB 73302 Flattach unter C-LNr. 11 einverleibte Pfandrecht sowie das unter C-LNr. 12 einverleibte Wohnungsgebrauchsrecht sowie das bei der Liegenschaft in EZ 225 GB 73302 Flattach unter C-LNr. 1 einverleibte Pfandrecht und das bei der Liegenschaft in EZ 321 GB 73302 Flattach unter C-LNr. 20 einverleibte Pfandrecht werden von der Gemeinde Flattach, als Vertreterin des öffentlichen Gutes nicht übernommen und verpflichtet sich die jeweilige veräußernde Partei zur Beibringung von entsprechenden, grundbuchsfähigen Lastenfreistellungsurkunden.
- 3.4. Die Gemeinde Flattach, als Vertreterin der öffentlichen Gutes, hält fest, dass die Liegenschaft EZ 453 GB 73302 Flattach grundbücherlich lastenfrei ist.
- 3.5. Zur Sicherung der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erwirken Herr Ing. Peter Schmidl und Herr Günter Zechner die Anmerkung der Rangordnung der beabsichtigten Veräußerung bei den vertragsgegenständlichen Liegenschaften. Der hierüber ergehende einzige Ranganmerknungsbeschluss wird dem Urkundenverfasser zugestellt. Dieser erhält von beiden Vertragsparteien den unwiderruflichen Auftrag diesen Beschluss ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages oder allfälliger anderer Verträge, die mit diesem Vertrag nicht in Widerspruch stehen, zu verwenden.

#### **4. Genehmigungen**

- 4.1. Die in diesem Vertrag vereinbarte Grundübereignung wird rückwirkend rechtsunwirksam, sollte ihr auch nur eine der

allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen versagt werden.

- 4.2. Diesem Rechtsgeschäft liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom \* zugrunde.

### **5. Kosten, Gebühren und Steuern**

- 5.1. Sämtliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages trägt \*.
- 5.2. Die durch die Übertragung des jeweiligen Abtretungsobjektes anfallenden Steuern und Gerichtsgebühren hat jede erwerbende Partei für ihren Erwerb selbst zu tragen.
- 5.3. Die Kosten und Gebühren der Lastenfreistellung, \*eine allenfalls anfallende Immobilienertragsteuer sowie die Kosten der Berechnung derselben hat die jeweilige veräußernde Partei zu tragen.
- 5.4. Der Urkundenverfasser wird mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr beauftragt.
- 5.5. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Vertrag im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates (cyberDOC) kostenpflichtig registriert werden muss.

### **6. Staatsbürgerschaft**

- 6.1. Die Vertragsparteien erklären, Inländer im Sinne des Kärntner Grundverkehrsgesetzes zu sein.

### **7. Grundbucheintragung**

- 7.1. Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über Ansuchen nur eines Vertragsteiles nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:
- 7.2. Bei der Liegenschaft EZ 221 GB 73302 Flattach:
- 1) die Teilung des Grundstückes 448/2 in dieses und das Trennstück 1,
  - 2) die Abschreibung des Trennstückes 1 und darauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Gemeinde Flattach (öffentliches Gut), durch Zuschreibung zur Liegenschaft

- in EZ 453 GB 73302 Flattach, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück 955/1.
- 7.3. Bei der Liegenschaft EZ 225 GB 73302 Flattach:
- 1) die Teilung des Grundstückes 448/3 in dieses und das Trennstück 14,
  - 2) die Abschreibung des Trennstückes 14 und darauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Gemeinde Flattach (öffentliches Gut), durch Zuschreibung zur Liegenschaft in EZ 453 GB 73302 Flattach, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück 955/1.
- 7.4. Bei der Liegenschaft EZ 321 GB 73302 Flattach:
- 1) die Teilung des Grundstückes 449/2 in dieses und das Trennstück 12,
  - 2) die Abschreibung des Trennstückes 12 und darauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Gemeinde Flattach (öffentliches Gut), durch Zuschreibung zur Liegenschaft in EZ 453 GB 73302 Flattach, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück 955/1.
- 7.5. Bei der Liegenschaft EZ 453 GB 73302 Flattach:
- 1) die Teilung des Grundstückes 955/1 in dieses und das Trennstück 11,
  - 2) die Abschreibung des Trennstückes 11 und darauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes je zur Hälfte für Günter Zechner, geboren am 21.09.1975, und Heidemarie Zechner, geboren am 04.01.1978, durch Zuschreibung zur Liegenschaft in EZ 410 GB 73302 Flattach, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück 449/3.

## 8. Sonstiges

- 8.1. Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte



und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verkehrsverkehrs.

- 8.2. Die Vertragsparteien stellen unter einem den Antrag im Sinne des Paragraphen 140e (1) Notariatsordnung um Speicherung sämtlicher mit der bürgerlichen Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Privaturkunden im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche \*der Gemeinde Flattach gehört. Die anderen Parteien erhalten jeweils eine Kopie.

Obervellach, am \*

**TOP 18: Abtretungsvertrag Ing. Peter Schmidl/Günter Zechner/Heidemarie Zechner/Gemeinde Flattach:**

**b) Beschluss Verordnung (Übernahme bzw. Auflassung öffentliches Gut)**

Im Zusammenhang mit dem Abtretungsvertrag unter Top 17 a) wurde die beabsichtigte Auflassung von Teilflächen aus dem öffentlichem Gut bzw. Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut mit Kundmachung vom 02.02.2017, GZ: 612-471/2017, in der Zeit von 02.02. bis 03.03.2017 öffentlich kundgemacht.

Innerhalb der Kundmachungsfrist sind keinerlei Einwendungen eingelangt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- das, im Teilungsplan der Sammer & Sammer ZT GmbH für Vermessungswesen, Auergasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 17.10.2016, GZ: 7229/16, neu vermessene und planlich dargestellte Trennstück „11“ im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup>, für welches heute keinerlei Interesse zur Aufrechterhaltung als öffentliche Verkehrsfläche besteht, die Kategorisierung als Verkehrsfläche – Verbindungsweg - aufzuheben, und dieses Trennstück als öffentliches Gut bzw. der Gemeingebrauch an diesem aufzulassen.
- die, im Teilungsplan der Sammer & Sammer ZT GmbH für Vermessungswesen, Auergasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 17.10.2016, GZ: 7229/16, neu vermessenen und planlich dargestellten Trennstücke „1“ im Ausmaß von 3 m<sup>2</sup>, „14“ im Ausmaß von 82 m<sup>2</sup> und „12“ im Ausmaß von 128 m<sup>2</sup> in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Flattach (Parzelle-Nr. 955/1, KG 73302 Flattach) zu übernehmen, dem Gemeingebrauch zu widmen und gemäß § 3 Abs. 1, Ziffer 5 und 6 des Kärntner Straßengesetzes i.d.g.F. zur „Gemeindestraße“ (Trennstück „1“ und „14“) bzw. zur „Verbindungsstraße“ (Trennstück „12“) zu erklären sowie der Parzelle-Nr. 955/1, KG 73302 Flattach, zuzuschreiben.
- die nachstehende Verordnung zur ggst. Grundstückstransaktion (Teilflächen) zu genehmigen.

Die planliche Darstellung der genannten Trennstücke „1“, „11“, „12“ und „14“ erfolgt in dem dieser Verordnung als Anlage beigeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet.



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205  
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567  
www.flattach.at

## Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung

DW 12

Zahl: 616-654/2017

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 25.04.2017, Zahl: 616-654/2017, über

- die Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Wegenetz (Kategorie Gemeindestraße und Verbindungswege)
- die Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Wegenetz (Kategorie Verbindungswege)

der Gemeinde Flattach.

Gemäß §§ 2 Abs. 1 lit. a), 3 Abs. 1 Z 5 und 6 und 21 bzw. 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

### § 1

Das, im Teilungsplan der Sammer & Sammer ZT GmbH für Vermessungswesen, Auergasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 17.10.2016, GZ: 7229/16, neu vermessene und planlich dargestellte Trennstück

#### **„11“ im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup>**

für welches heute keinerlei Interesse zur Aufrechterhaltung als öffentliche Verkehrsfläche besteht, wird die Kategorisierung als Verkehrsfläche – Verbindungsweg - aufgehoben, und dieses Trennstück als öffentliches Gut bzw. der Gemeingebrauch an diesem aufgelassen.

### § 2

Die, im Teilungsplan der Sammer & Sammer ZT GmbH für Vermessungswesen, Auergasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 17.10.2016, GZ: 7229/16, neu vermessenen und planlich dargestellten Trennstücke

- „1“ im Ausmaß von 3 m<sup>2</sup>**
- „14“ im Ausmaß von 82 m<sup>2</sup>**
- „12“ im Ausmaß von 128 m<sup>2</sup>**

werden in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Flattach (Parzelle-Nr. 955/1, KG 73302 Flattach) übernommen, dem Gemeingebrauch gewidmet und gemäß § 3 Abs. 1, Ziffer 5 und 6 des Kärntner Straßengesetzes i.d.g.F. zur „Gemeindestraße“ (Trennstück „1“ und „14“) bzw. zur „Verbindungsstraße“ (Trennstück „12“) erklärt sowie der Parzelle-Nr. 955/1, KG 73302 Flattach, zugeschrieben.

Die planliche Darstellung der genannten Trennstücke „1“, „11“, „12“ und „14“ erfolgt in dem dieser Verordnung als Anlage beigeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet.

### § 3

Diese Verordnung tritt nach den Bestimmungen des § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Flattach, am 25.04.2017

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

(Kurt SCHÖBER)

Angeschlagen am: 26.04.2017

Abgenommen am: 10.05.2017

1 Anlage:  
Lageplan



**TOP 19: A.o. Vorhaben „Sanierung Gemeindeamt 2016“:  
KPC-Förderungsvertrag (Bundesförderung) – Annahme**

Gemäß GR-Beschluss vom 01.09.2016, TOP 6 c), wurde der Finanzierungs- und Investitionsplan zum ggst. a.o. Vorhaben letztmalig abgeändert, wobei sich die zu lukrierende KPC-Förderung (Bundesförderung) mit letztlich € 6.300,00 zu Buche schlägt.

In diesem Zusammenhang wurde seitens der KPC zwischenzeitlich der nachstehende Förderungsvertrag übermittelt, wobei die Annahmeerklärung durch den Bürgermeister bereits per 30.12.2016 unterfertigt wurde.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Fördervertrag zu genehmigen:

Gemeinde Flattach  
Herrn Mag. (FH) Markus Zaiser  
Nr. 73  
9831 Flattach

## FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes BGBl Nr. 185/1993 idGF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, 1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Gemeinde Flattach**, GKZ 20607, Nr. 73, 9831 Flattach.

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B610730**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	Thermische Gebäudesanierung - Gemeindeaktion
Standort:	Flattach
Einreichdatum:	20.04.2016
Fertigstellungsdatum:	01.04.2017

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland vom 27.09.2016 von Bundesminister DI Andrä Rupprechter mit Entscheidung vom 07.10.2016 gewährt wurde.

- 1.2. Die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen und mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/allgemeine\\_vertragsbedingungen.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/allgemeine_vertragsbedingungen.pdf)) und die auf die Förderungsrichtlinie erlassenen und zum Zeitpunkt der Einreichung veröffentlichten Informationsblätter sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.
- 1.3. Grundlage für die Förderungsentscheidung sind die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien und integrierender Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4. Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:
- Förderungsvertrag
  - Allgemeine Vertragsbedingungen
  - auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Informationsblätter
  - Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

## 2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	70.051,00 Euro
vorläufige maximale Gesamtförderung:	6.305,00 Euro

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektkinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

- 2.1. Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die nach dem 20.04.2016 begonnen wurden, anerkannt. Für nachträglich eingereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

- 2.2. Die geförderte Investition ist bis spätestens 01.04.2017 durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

- 2.3. Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen und von den angeführten Positionen umfasst sind. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

- 2.4. Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

## 3. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung folgender Bedingungen ausbezahlt werden:

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinfoerderung.at/weblinks?cluster=kueaklien&pid=33db539ac8603073cc330a98138c93671f59e1b90d8bc72a5349db1ecdb095c2>

- 3.1. Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:



- 3.1.1. das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsformular (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi\\_standardfall\\_ea\\_endabrechnungsformular\\_gemeinden.xls](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi_standardfall_ea_endabrechnungsformular_gemeinden.xls)),
- 3.1.2. Sämtliche im Endabrechnungsformular angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (z.B. Unterschrift des Kreditinstituts). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.
- Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege),
  - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.1.3. Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.
- 3.1.4. Nachweis der Angemessenheit der geförderten Kosten (z.B. Durchführung von Ausschreibungen, Einholung von mindestens zwei Preisauskünften) für die wesentlichen Anlagenteile gemäß Informationsblatt und für Anlagenteile, deren Kosten mindestens 5 % der beantragten Gesamtkosten und mindestens 10.000 Euro betragen. Für den Nachweis ist das zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden (Download unter [www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi\\_standardfall\\_ea\\_national\\_formular\\_kostenangemessenheit.xlsx](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi_standardfall_ea_national_formular_kostenangemessenheit.xlsx)). Allfällige, schon vor Genehmigung vorliegende, Vergleichsangebote werden erst im Zuge der Endabrechnung geprüft. Kann die Angemessenheit der zur Abrechnung eingereichten Kosten nicht festgestellt werden, hat dies eine Kürzung bzw. Streichung der betroffenen Investitionskosten zur Folge.
- 3.2. Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren. Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden
- 3.3. Das vollständig ausgefüllte und unterfertigte technische Datenblatt. Das Datenblatt wurde Ihnen mit unserem Schreiben „Positive Beurteilung-Vorschlag an die Kommission“ übermittelt. Sie können Ihr Datenblatt auch über unser Online-Service MEINE FÖRDERUNG ([www.meinfoerderung.at](http://www.meinfoerderung.at)) im Bereich „Unterlagen & Uploads“ nochmals aufrufen.

#### 4. Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1. Die geförderten Maßnahmen sind in der Art und Weise durchzuführen, wie sie der Berechnung der Energiekennzahl zugrunde gelegt wurden. Kommt ein anderer als ursprünglich geplanter Dämmstoff zum Einsatz, so ist die Gleichwertigkeit der Dämmstoffe hinsichtlich der Dämmeigenschaften durch Vorlage einer U-Wert Berechnung nachzuweisen.
- 4.2. Der Einsatz von Dämmstoffen, die unter Einsatz von Halogen-Kohlenwasserstoffen hergestellt wurden, ist nicht zulässig.

## 5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:  
<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=33db539ac8603073cc330a98138c93671f59e1b90d8bc72a5349db1ecdb095c2>  
Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar) sein.
- 5.2. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 5.3. Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Alexandra Amerstorfer



DI Dr. Klaus Frühmann

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9, 1092 Wien  
[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at)  
Mail: [kpc@kommunalkredit.at](mailto:kpc@kommunalkredit.at)  
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104  
UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien





## ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungnehmer **Gemeinde Flattach**, GKZ 20607 erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 07.10.2016, **GZ B610730**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt **Thermische Gebäudesanierung - Gemeindeaktion**.


Der Bürgermeister:  
Kurt SCHÖBER

..Flattach..  
Ort

..30..12..2016.  
Datum

.....  
Unterschrift des Förderungnehmers

Bestätigung (durch Gemeindeamt oder Kreditinstitut) oder Beglaubigung (durch Gericht oder Notar) der Vertretungsbefugnis und Echtheit der Unterschriften:

	Flattach	am	30.12.2016
	Der Leiter des Inneren Dienstes:		
	AL Mag. (FH) Markus ZAISER		

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:  
<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=33db539ac8603073cc330a98138c93671f59e1b90d8bc72a5349db1ecdb095c2>

## **TOP 20: Genehmigung von Versicherungen**

a)

### Dienstreisekaskoversicherung für Mandatäre und Bedienstete:

Gemäß GR-Beschluss vom 28.11.2016, TOP 17, wurde beschlossen, den Abschluss einer „Dienstreise-Kaskoversicherung für Mandatäre und Bedienstete“ mit einer jährlichen Prämie von rund € 600,00 zu genehmigen.

Sollte die jährliche Prämie höher sein als € 600,00 so ist die zu erarbeitende Polizza in der kommenden Sitzung des Gemeinderates zu genehmigen.

Per 21.12.2016 ist nun der Neuvertrag zur ggst. Polizza eingelangt bzw. weist dieser eine jährliche Prämie ab 01.01.2017 in Höhe von € 611,20 auf.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Polizza-Nr. 000-2669-7240 KFZ vom 07.12.2016 der Generali Versicherung AG zu genehmigen.

b)

### Gemeinde-Haftpflichtversicherung – Generalkonzept:

Seitens der Fa. VERO wurde per 23.03.2017 der Neuvertrag zum „Gemeinde-Generalkonzept“ (Polizza-Nr. 1395/006766-3) übermittelt. Der entsprechende GR-Beschluss zur Umsetzung dieses Generalkonzeptes durch die Fa. VERO wurde vom Gemeinderat am 01.09.2016 unter TOP 17 gefasst.

Versicherungsbeginn: 22.09.2016

Erstprämie bis 01.01.2018: € 9.059,28/Jahr

Folgeprämie ab 01.01.2018: € 7.105,32/Jahr

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Polizza zu genehmigen.

**TOP 20a: Anschaffung eines weiteren Defibrilators (First Responder)**

Wie bereits unter TOP 3 f) diskutiert verweist GR Ing. Unterweger auf die lukrierten finanziellen Mittel von in Summe rund € 900,00 aus der Flurreinigungsaktion der Gemeinde in den vergangenen Jahren. Es war beabsichtigt, diese Mittel als Beitrag zum Ankauf eines weiteren Defibrilators (First Responder) zu verwenden. Dieses Gerät sollte Manuel Hartweger als First Responder erhalten.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen:

- Die Gemeinde Flattach übernimmt zur Gänze die Kosten für den Ankauf eines weiteren Defibrilators/First-Responder-Rucksack. Kostenpunkt: rund € 1.700,00
- Das Gerät wird Hr. Manuel Hartweger als First-Responder zur Verfügung gestellt.

## **TOP 21: Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)**

Vor diesem TOP verabschiedet sich der Bürgermeister von allen Zuhörern, welche daraufhin den Sitzungssaal verlassen.

### KG-Leiterin Laura Steiner – Überstunden KiGa-Jahr 2016/2017:

Mit Anfang Februar 2017 hat Fr. Steiner eine Auflistung über ihre geleisteten Stunden im Zeitraum 09/2016 bis 03/2017 vorgelegt. Daraus ergeben sich in Summe 63 geleistete Überstunden.

Anzumerken ist, dass diese Überstunden bei der Dienstnehmerin regelmäßig auftreten.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- die Auszahlung der geleisteten 63 Überstunden im Zeitraum 09/2016 bis 03/2017 zu genehmigen
- eine entsprechende Anpassung des derzeitigen Beschäftigungsverhältnisses (73,90 %) vorzunehmen. Die diesbezüglichen Berechnungen sind umgehend zu veranlassen.

GR Ampferthaler regt an, eine möglichst steuerschonende Auszahlung der Überstunden zu erwirken (Aufteilung auf mehrere Monate etc.).

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:47 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:  
GR Viktor GORITSCHNIG

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:  
Ersatzmitglied Sigrid HOTTER

.....

Der Bürgermeister:  
Kurt SCHÖBER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....